

Name:

HUMANWIRTSCHAFTSPARTEI

Kurzbezeichnung:

HUMANWIRTSCHAFT

Zusatzbezeichnung:

-

Anschrift:

Himmelreichstr. 7
29413 Diesdorf

Telefon:

(0 39 02) 25 50 12

Telefax:

E-Mail:

geschaeftsstelle@humanwirtschaftspartei.de

I N H A L T

Übersicht der Vorstandsmitglieder

Satzung

Programm

(Stand: 30.11.2019)

Name:

HUMANWIRTSCHAFTSPARTEI

Kurzbezeichnung:

HUMANWIRTSCHAFT

Zusatzbezeichnung:

-

Bundesvorstand:

1. Vorsitzender: Hartwig Meyer
Stellv. Vorsitzende: Ute Reiter
Schatzmeister: Winrich Prenk
Webmaster: Harald Heidenreich
Referent z.b.V.: Friedebald Müller

Landesverbände:

Berlin/Brandenburg:

1. Vorsitzender: Hartwig Meyer
2. Vorsitzender: Eberhard Mauderer
Schatzmeister: Rene Soboll

Hamburg:

1. Vorsitzender: Helmut Bein
2. Vorsitzende: Kerstin Weigt
Finanzreferentin: Dorothea Zill

Hessen:

1. Vorsitzender: Winrich Prenk
2. Vorsitzender: Marius Szalma
3. Vorsitzender: Michael Jabs

Niedersachsen:

1. Vorsitzender: Friedebald Müller
2. Vorsitzende: Elke Braeske
Schatzmeisterin: Marianne John

Nordrhein-Westfalen:

1. Vorsitzender: Hans Kadereit
2. Vorsitzende: Renate Bröcker
Schatzmeister: Volker Rimmelmann
Referent z.b.V.: Dieter Müller

Schleswig-Holstein:

1. Vorsitzender: Jürgen Mielke
2. Vorsitzender: Hans Meyer
Schatzmeister: Wilfried Harder

HUMANWIRTSCHAFTSPARTEI
<http://humanwirtschaftspartei.de>

Satzung

beschlossen auf dem ordentlichen Bundesparteitag 2010 in Wuppertal, 18.-19. 9. 2010, Silvio-Gesell-Tagungsstätte,
geändert auf den ordentlichen Bundesparteitag in Wuppertal am 30.10.2011, am 28.9.2013 und am 10.10.2015.

HUMANWIRTSCHAFTSPARTEI
Sitz 25474 Ellerbek, Birkenweg 17
Tel.: 04101/34871, Fax 04101/35997

Stand: 10.10.2015

Inhaltsverzeichnis

1 Abschnitt A: Grundlagen

§1 Name und Sitz der Partei

§2 Zweck

§3 Zielsetzung

2 Abschnitt B: Mitgliedschaft und Datenverarbeitung

§4 Voraussetzungen und Arten der Mitgliedschaft

§5 Aufnahme der Mitglieder

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

§8 Datenverarbeitung und Datenschutz

3 Abschnitt C: Finanzordnung

§9 Finanzierung der Partei

§10 Beitragsordnung

§11 Zuwendungen (Spenden)

§12 Aufwandsentschädigungen und Aufwendungsersatz

§13 Buchführung und Rechenschaftsbericht

§14 Prüfungswesen, Verwendung der finanziellen Mittel, Verbot der Kreditaufnahme

4 Abschnitt D: Gliederung der Partei. Zusammensetzung, Aufgaben und Befugnisse der Organe

§15 Gliederung der Partei nach Organisationsstufen

§16 Gliederung der Partei nach Gebietsverbänden, Organe der Gliederungen

§17 Organe der Bundespartei

§18 Der Bundesparteitag

§19 Der Parteivorstand, der erweiterte Parteivorstand

§20 Rücktritt von Parteiämtern, Tod eines Amtsträgers, Misstrauensabstimmung, Amtsenthebung

§21 Änderungsmeldungen, Meldepflichten

§22 Parteigerichtsbarkeit

5 Abschnitt E: Wahlordnung und Beschlussfassung

§23 Beschlussfassung, Protokollierung und Rechtmäßigkeit von Beschlüssen

§24 Wahlordnung zu Vorstandswahlen und anderen Parteiorganen

§25 Delegiertenrechte und Delegiertenwahlordnung

§26 Aufstellung von Bewerbern und Wahlen zu Volksvertretungen

6 Abschnitt H: zulässige Ordnungsmaßnahmen

§27 zulässige Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder

§28 Ausschluss von Mitgliedern

§29 zulässige Ordnungsmaßnahmen gegen Gliederungen und Organe

7 Abschnitt I: Schlussbestimmungen

§30 Schlussbestimmungen

8 Abschnitt J: Anlagen

Anlage 1 Kontenrahmenplan

1 Abschnitt A: Grundlagen

§1 Name und Sitz der Partei

- (1) Die Partei heißt: HUMANWIRTSCHAFTSPARTEI. Sie soll ins Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt sie zu ihrem Namen den Zusatz e.V. Ihre Kurzbezeichnung lautet: HUMANWIRTSCHAFT
- (2) Ihr Sitz ist in Ellerbek.
- (3) Ihr Tätigkeitsbereich umfasst die Bundesrepublik Deutschland.
- (4) Gebietsverbände führen den Namen HUMANWIRTSCHAFTSPARTEI unter Zusatz ihrer Organisationsstellung. Der Zusatz für Gebietsverbände ist nur an nachfolgender Stelle zulässig. In der allgemeinen Werbung und in der Wahlwerbung kann der Zusatz weggelassen werden.

§2 Zweck

- (1) Die HUMANWIRTSCHAFTSPARTEI ist eine Partei im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und des Parteiengesetzes.
- (2) Der Zweck und das zentrale Thema der HUMANWIRTSCHAFTSPARTEI ist die Verwirklichung der Humanwirtschaft. Die Humanwirtschaft basiert auf den Erkenntnissen der natürlichen Wirtschaftsordnung (Freiwirtschaft), ergänzt mit neuesten, empirisch belegbaren wissenschaftlichen Erkenntnissen. Eine entsprechende Geld- und Bodenordnung sind unverzichtbare Forderungen der Partei. Demzufolge muss jede künftige Satzung und das Grundsatzprogramm diese Reformen zwingend enthalten. Eine Satzung, die diese Reformen nicht enthält, oder eine Satzungsänderung, die diese Reformen aus der Satzung eliminieren soll, gelten als Änderung des Zwecks und ist nur dann möglich, wenn 100% der Mitglieder zustimmen. Dies gilt auch bei der Verschmelzung mit anderen Parteien.

§3 Zielsetzung

- (1) Die Partei erstrebt die Verwirklichung einer Gesellschaftsordnung, in der soziale Gerechtigkeit, wirtschaftliche und persönliche Freiheit gesichert sind. Nur in Verbindung mit einer gerechten Wirtschaftsordnung kann eine fortschrittliche Gesellschaftsordnung entstehen.
- (2) Voraussetzung dafür ist eine Reform des heutigen Geld- und Bodenrechts auf den Grundlagen der natürlichen Wirtschaftsordnung. Oberstes Ziel ist die Beseitigung aller Monopole, Vorrechte und anderer Wettbewerbsverzerrungen.
- (3) Die wesentlichen Attribute der HUMANWIRTSCHAFTSPARTEI sind: menschlich, fortschrittlich (progressiv), liberalsozial¹, ethisch²⁺³, nachhaltig, friedliebend, fair, weltoffen.
- (4) Die Humanwirtschaft vereinigt die Gegensätze Eigen- und Gemeinnutz. Die HUMANWIRTSCHAFTSPARTEI vereinigt Menschen verschiedener Glaubens- und Denkrichtungen, die sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und zu einer freiheitlichen, rechtsstaatlichen Gesellschaftsordnung bekennen und diese Satzung anerkennen.

2 Abschnitt B: Mitgliedschaft und Datenverarbeitung

§4 Voraussetzungen und Arten der Mitgliedschaft

I) Arten der Mitgliedschaft

- (1) Vollmitgliedschaft
- (2) Ehrenmitgliedschaft
- (3) Fördermitgliedschaft

II) Voraussetzungen der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der Partei kann sein, wer seine Willenserklärung abgibt, dass er (oder sie) die in §2 und §3 dieser Satzung genannten Zwecke und Ziele anerkennt und die satzungsgemäßen Pflichten erfüllt. Er (oder sie) muss beim Eintritt das 16. Lebensjahr vollendet haben und muss die bürgerlichen Ehrenrechte besitzen.
- (2) Vollmitglied kann jede natürliche Person mit Hauptwohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland und jeder deutsche Staatsbürger mit Wohnsitz im Ausland werden. Nichtdeutsche Staatsbürger mit festem Wohnsitz außerhalb der BRD können nur Fördermitglieder werden.
- (3) Ehrenmitglied wird, wem der Vorstand oder der Bundesparteitag die Ehrenwürde für besondere Verdienste verleiht.
- (4) Doppelmitgliedschaften können geduldet werden, falls die andere Partei eine Doppelmitgliedschaft zulässt und zur Humanwirtschaft kompatible Ziele verfolgt. Doppelmitglieder sollten weder für Parteiämter noch für allgemeine Wahlen zu Volksvertretungen als Kandidaten aufgestellt werden⁵. Ein Amtsinhaber bzw. ein Mandatsträger der HUMANWIRTSCHAFTSPARTEI darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein.

(5) Fördermitglied kann jede natürliche Person, unabhängig von Staatsangehörigkeit, Wohnort oder Parteizugehörigkeiten werden.

§5 Aufnahme der Mitglieder

- (1) Über die Aufnahme entscheidet zunächst der Vorstand der zuständigen untersten Gliederung der Partei. Dieser hat die Aufnahme abzulehnen, wenn der Bewerber aus anderen Gründen als dem Streben nach Verwirklichung der im §2 und §3 genannten Ziele die Mitgliedschaft begehrt.
- (2) Gegen die Ablehnung kann der Bewerber die Entscheidung der Vorstände übergeordneter Verbände anrufen. Die Vorstände der übergeordneten Verbände haben das Recht, einen Aufnahmebeschluss des Vorstandes eines untergeordneten Verbandes aufzuheben.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt erst mit der Aushändigung eines auf den Namen des Bewerbers ausgestellten Mitgliedsausweises durch den 1. Vorsitzenden der Partei oder eine von ihm beauftragte Person.
- (4) Ein Anspruch auf Aufnahme in die Partei besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.
- (5) Über die Aufnahme als Fördermitglieder entscheidet der Bundesvorstand.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod
 - b) durch Austritt
 - c) wenn ein Mitglied einen Monat nach Mahnung an die letzte, der Bundesgeschäftsstelle mitgeteilten Adresse mit wenigstens drei Monatsbeiträgen im Rückstand ist. Der Wiedereintritt ist nach Begleichung der Beitragsschuld jederzeit wieder möglich ohne Verlust der Parteizugehörigkeitszeiten. Dies gilt jedoch max. 3 Jahre. Nach 3 Jahren ohne Beitragszahlung werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds gelöscht.
 - d) durch Ausschluss nach §28 dieser Satzung.
- (2) Der Austritt ist jederzeit möglich. Die Austrittserklärung hat schriftlich als Brief, Fax oder E-Mail an die Bundesgeschäftsstelle (Bgst) zu erfolgen. Der Mitgliedsausweis ist an die Bgst zurückzusenden. Der Austritt gilt mit der schriftlichen Bestätigung durch die Bgst. Bereits bezahlte Beiträge werden nicht erstattet, bereits fällig gewordene, aber nicht erbrachte Pflichten sind zu erfüllen.

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Voll- und Ehrenmitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten. Sie wirken an der politischen Willensbildung der Partei mit. Sie haben insbesondere gleiches Stimmrecht und gleiche Möglichkeiten der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts innerhalb der Partei.
- (2) Doppelmitglieder haben bis auf die Ausübung des passiven Wahlrechts die gleichen Rechte und Pflichten wie Vollmitglieder. Weist ein Doppelmitglied seinen Austritt aus der anderen Partei nach, wird er zum Vollmitglied.
- (3) Fördermitglieder arbeiten in der Regel an der Internationalisierung der Humanwirtschaft. Sie werden zu allen Versammlungen eingeladen, haben dort gleiches Rederecht wie die Vollmitglieder, besitzen jedoch weder das aktive noch das passive Wahlrecht und haben kein Stimmrecht. Sie werden in der Mitgliederstatistik nicht, bzw. separat erfasst.
- (4) Die Wahrnehmung der Rechte gemäß §7(1)- §7(3) setzt die ordnungsgemäße Beitragszahlung voraus.
- (5) Alle Mitglieder sind angehalten, sich für die Ziele der Partei im Rahmen ihrer Möglichkeiten einzusetzen und das Ansehen und die Einheit der Partei zu stärken. Die Beschlüsse der Partei sind für alle Mitglieder verbindlich. Regelmäßige Beitragszahlung ohne besondere Aufforderung ist Pflicht.
- (6) Alle Mitglieder und Untergliederungen sind verpflichtet alles zu unterlassen, was sich gegen die Grundsätze, die Ordnung oder das Ansehen der HUMANWIRTSCHAFTSPARTEI richtet. Unvereinbar mit der humanistischen Einstellung der Partei ist die Zusammenarbeit mit Personen, Gruppen und Parteien, die ihre Ziele mit Gewaltbereitschaft und Gewaltanwendung durchsetzen wollen.
- (7) Die Mitglieder sind verpflichtet, bei Änderung der von der Partei erfassten Adress- bzw. Kontodaten (siehe §8 (1)) die neuen Daten mitzuteilen. Bei Versäumnis kann die Partei die hierdurch entstehenden Kosten (z.B. für eine Rückbuchung) dem Mitglied in Rechnung stellen.
- (8) Alle Mitglieder können in alle Protokolle der Partei Einsicht erhalten. Ausnahmen können bei laufenden Rechtsangelegenheiten beschlossen werden. Protokolle werden in der Regel im internen Bereich auf der Webseite veröffentlicht.
- (9) Mitglieder der Parteigerichte und der Parteischiedsstelle sind auch nach Beendigung ihres Amtes zur Verschwiegenheit über die ihnen in Ausübung ihres Amtes bekannt gewordenen Tatsachen und über die Beratung auch gegenüber Parteimitgliedern verpflichtet.

(10) Alle Mitglieder sind verpflichtet, auch nach Beendigung der Mitgliedschaft die Datenschutzrichtlinien der Partei und das Datenschutzgesetz zu achten.

(11) Jedes Vollmitglied darf für Parteiämter kandidieren, sofern keine Interessenkonflikte bestehen. Interessenkonflikte sind in §4(4) und in §12(2) beschrieben. Darüber hinaus wird ein Interessenkonflikt als gegeben angenommen, wenn ein Entscheidungsträger der Partei bei einer juristischen Person, mit der die Partei Geschäftsbeziehungen unterhält, eine Position innehat, die die Entscheidungsfindung beeinflussen kann. Interessenkonflikte bestehen grundsätzlich bei Mitgliedern und Mitarbeitern von Lobbyorganisationen und parteifremden Denkfabriken.

§8 Datenverarbeitung und Datenschutz

(1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds erfasst die HUMANWIRTSCHAFTSPARTEI folgende Daten: Vorname, Name, Geburtsdatum, vollständige Adresse, E-Mailadresse, Bundesland, Telefonnummer, Faxnummer, gewählte Beitragshöhe, Eintrittsdatum, bezahlte Beiträge und getätigte Spenden. Wird eine Einzugsermächtigung erteilt, werden auch die Kontodaten erfasst. Bei Doppelmitgliedschaften wird zudem die Parteizugehörigkeit zur anderen Partei gespeichert. Diese Informationen werden im parteieigenen EDV-System gespeichert. Jedem Mitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Die Bundespartei führt eine zentrale Mitgliederdatei. Sie kann diese Aufgabe delegieren.

(2) Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von der Partei grundsätzlich nur dann verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des in §2 genannten Zwecks nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betreffende Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

(3) Innerhalb der Partei erfolgt eine Weitergabe personenbezogener Daten an die zuständigen Untergliederungen.

(4) Zwecks Kontaktaufnahme unter den Mitgliedern werden Name, E-Mailadresse oder Telefonnummer an Mitglieder der Partei bei Nachfrage ausgehändigt. Eine schriftliche Versicherung, dass die Daten ausschließlich zu diesem Zweck genutzt werden, ist zu leisten. Gegen eine Weitergabe dieser Daten an Mitglieder kann schriftlich bei der Geschäftsstelle Widerspruch eingelegt werden.

(5) Vorname, Nachname und die parteieigene E-Mailadresse der Amtsinhaber werden auf der Webseite der Partei veröffentlicht. Falls die betreffenden Personen ihre Zustimmung erteilen, können auch andere Kontaktdaten, insbesondere eine Telefon- bzw. Faxnummer und ein Passfoto veröffentlicht werden.

(6) Politische Parteien sind verpflichtet, bei Spenden über 10.000€ pro Person und Jahr den Zuwender mit vollem Namen und Anschrift im Rechenschaftsbericht zu verzeichnen. Bei Spenden über 50.000€ pro Person/Jahr muss die Spende dem Präsidenten des Deutschen Bundestages angezeigt werden. Dieser veröffentlicht die Zuwendung unter Angabe des Zuwenders zeitnah als Bundesdrucksache.

(7) Eine Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte außerhalb der Partei erfolgt nur auf richterliche Anordnung oder bei einer gesetzlichen Verpflichtung.

(8) Beim Austritt werden die personenbezogenen Daten aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht, wenn diese wegen einer gesetzlichen Bestimmung (z.B. Steuerrecht) nicht einer Aufbewahrungspflicht unterliegen.

(9) Bei Beendigung der Mitgliedschaft nach §6 werden die Daten solange gespeichert, bis das Mitglied seinen Austritt schriftlich erklärt, höchstens jedoch 3 Jahre nach Zugang der 2. Mahnung.

3 Abschnitt C: Finanzordnung

§9 Finanzierung der Partei

(1) Die Finanzierung der Partei erfolgt durch:

- a) Einmalige Aufnahmegebühren
- b) Regelmäßige Beiträge
- c) Eintrittsgelder für Parteiveranstaltungen
- d) Zuwendungen (Spenden)
- e) Verkauf von Printmedien, Ton- und Bildträgern (nur im Rahmen der politischen Tätigkeit)
- f) Einnahmen aus Vermögen
- g) Staatliche Zuwendungen nach §18 PartG
- h) Sonderumlagen

§10 Beitragsordnung

(1) Der Bundesparteitag beschließt eine Beitragsordnung, die in den Publikationsorganen der Partei veröffentlicht wird.

(2) Jedes Mitglied hat Beiträge zu zahlen, die Zahlungspflicht ist untrennbar mit der Mitgliedschaft verbunden.

(3) In der Beitragsordnung können ermäßigte Beiträge festgelegt werden.

- (4) Ermäßigte Beiträge berühren nicht die Rechte und Pflichten der Mitglieder nach §7.
- (5) Die Beiträge werden zentral an die Bundespartei gezahlt.
- (6) Die Erhebung einer Aufnahmegebühr ist zulässig und wird in der Beitragsordnung geregelt. Sollte auf eine Aufnahmegebühr nicht verzichtet werden, sollte deren Höhe so bemessen sein, dass lediglich die zu erwartenden Kosten der Mitgliedsbetreuung gedeckt werden.
- (7) Der Anteil der Landesverbände an den Mitgliedsbeiträgen wird in der Beitragsordnung festgelegt.
- (8) Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten der Partei können von den Mitgliedern Umlagen erhoben werden. Die maximale Höhe der Umlage wird anhand der Mindesthöhe des Sozialbeitrages berechnet. Sie beträgt das Sechsfache des Sozialbeitrages für Vollzahler und das Zweifache des Sozialbeitrages für soziale Härtefälle. Über Notwendigkeit, Höhe und Fälligkeit von Umlagen und den Kreis der zahlungspflichtigen Mitglieder entscheidet der zuständige Parteitag oder Hauptversammlung mit der einfachen Mehrheit der Stimmen. Fördermitglieder sind von Umlagen ausgenommen.

§11 Zuwendungen (Spenden)

- (1) Zur Annahme von Zuwendungen sind nur die Bundespartei und kassenführende Untergliederungen der Partei berechtigt, wobei die Vorschriften des Parteiengesetzes (§25) zu berücksichtigen sind.
- (2) Zuwendungsbestätigungen können von allen kassenführenden Untergliederungen der Partei und der Bundespartei ausgestellt werden.
- (3) Vordrucke für Zuwendungsbestätigungen werden einheitlich von der Bundesgeschäftsstelle zur Verfügung gestellt und müssen den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.
- (4) Zuwendungen müssen im Rechenschaftsbericht der kassenführenden Gliederungen der Partei, bei denen die Zuwendungen gebucht werden, als solche ausgewiesen werden.

§12 Aufwandsentschädigungen und Aufwendungsersatz

- (1) Amtsträger, Mitglieder und Mitarbeiter der Partei haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach §670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für die Partei entstanden sind. Die Erstattung erfolgt maximal in dem Umfang und in der Höhe, wie sie durch die gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt sind. Die Gliederungen der Partei können hiervon abweichende Regelungen treffen.
- (2) Vorstandmitglieder der Bundespartei und deren Gliederungen üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Sie dürfen in keinem arbeitsrechtlichen oder arbeitsrechtlich ähnlichen Verhältnis zur Partei und deren Institutionen stehen und dürfen nicht Auftragnehmer der Partei sein.
- (3) Ausführende Personen können besoldet werden. Diesen steht jedoch keinerlei Entscheidung über Politik und Geschäftsführung zu.

§13 Buchführung und Rechenschaftsbericht

- (1) Die Bundespartei (Bundesgeschäftsstelle), die Landesverbände und die untergeordneten Gliederungen haben unter der Verantwortung der Vorstände Bücher nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung zu führen und jährlich einen Rechenschaftsbericht nach den Vorschriften des §24 PartG aufzustellen und bis zum 31. Mai an die Bundesgeschäftsstelle zu senden.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Gliederungen, die nach den gesetzlichen Vorschriften nicht zwingend zur doppelten Buchführung verpflichtet sind, können auch eine einfache Einnahmen-Ausgaben-Überschussrechnung erstellen. Dies entbindet jedoch nicht von der Pflicht, einen Rechenschaftsbericht zu erstellen und an die Bundesgeschäftsstelle weiterzuleiten.
- (4) Die HUMANWIRTSCHAFTSPARTEI benutzt einen eigenen Kontenrahmenplan⁶. Dieser orientiert sich an den Vorgaben des DATEV SKR 49. Bei Bedarf kann der Kontenplan analog zum SKR 49 nach den eigenen Bedürfnissen erweitert werden.
- (5) Die Aufbewahrungsfrist für alle Finanzangelegenheiten betreffenden Unterlagen, namentlich unter anderem Belege, Bücher, Jahresabschlüsse, beträgt 10 Jahre⁷. Die Frist beginnt mit Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die betreffenden Unterlagen erstellt wurden.

§14 Prüfungswesen, Verwendung der finanziellen Mittel, Verbot der Kreditaufnahme

- (1) Die Bundesgeschäftsstelle und alle kassenführenden Verbände haben die Kassen und das Rechnungswesen durch satzungsgemäß gewählte Rechnungsprüfer prüfen zu lassen. Mitglieder der Vorstände können nicht zu Rechnungsprüfern gewählt werden.

(2) Die finanziellen Mittel der Partei dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck und nur für die den Parteien nach dem Grundgesetz und dem Parteiengesetz obliegenden Aufgaben verwendet werden. Die Finanzierung, Unterstützung und Förderung von anderen Organisationen gehört nicht zu den Aufgaben der Partei, somit sind Spenden an andere Organisationen und Patenschaften unzulässig.

(3) Kreditaufnahmen sind unzulässig.

(4) Die Schatzmeister aller Gliederungen der Partei und der Bundespartei sind berechtigt, Ausgaben, die nicht durch ordentliche Einnahmen gedeckt sind, zu widersprechen. Ordentliche Einnahmen sind Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen im laufenden Parteijahr. Der Widerspruch bewirkt, dass die vorgesehene Ausgabe nicht getätigt werden darf, es sei denn, der zur Entscheidung befugte Vorstand lehnt mit Mehrheit den Widerspruch ab und stellt den Referenten von der Verantwortung für diese Ausgabe frei.

(5) Dieses Finanzstatut und die Beitragsordnung sind verbindliches unmittelbar wirkendes Satzungsrecht für alle Landesverbände und Untergliederungen der Partei und gehen allen Finanz- und Beitragsregelungen der Untergliederungen der Partei vor.

4 Abschnitt D: Gliederung der Partei. Zusammensetzung, Aufgaben und Befugnisse der Organe

§15 Gliederung der Partei nach Organisationsstufen

(1) Organisationsstufen der Partei sind

- a) Die Bundespartei
- b) Die Landesverbände
- c) Kreisverbände
- d) Ortsverbände
- e) Auslandsgruppen
- f) Stützpunkte

(2) Andere regionale Zusammenschlüsse können nach kommunalpolitischen oder organisatorischen Aufgaben gebildet werden. Die Bildung solcher Gliederungen bedarf der Zustimmung der zuständigen Landesparteitage.

(3) Stützpunkte haben eine Sonderfunktion im Strukturaufbau. Sie sind parteiliche Keimzellen bei fehlender Struktur nach §15(1)d) und e). Sie entstehen durch die Bereitschaftserklärung von Parteimitgliedern zur aktiven Mitarbeit nach Absprache mit dem übergeordneten Vorstand. Aufgabe ist die kommunale Öffentlichkeitsarbeit mit dem Ziel, die Partei kommunalpolitisch zu verankern und Strukturen nach §15(1)d) und e) aufzubauen. Dazu gehören neben der Organisation von Veranstaltungen auch die Abgabe von Presseerklärungen zu kommunalpolitischen Themen.

(4) Keine Untergliederung der Partei kann sich auflösen, solange drei von ihren Mitgliedern bereit sind, die Arbeit fortzusetzen.

(5) Bei Auflösung eines Bezirksverbandes, eines Kreisverbandes oder eines Ortsverbandes ist Rechtsnachfolger der zuständige Landesverband, bei Auflösung eines Landesverbandes die Bundespartei.

§16 Gliederung der Partei nach Gebietsverbänden, Organe der Gliederungen

(1) Die Partei gliedert sich in Landesverbände, welche jeweils von einem drei- bis siebenköpfigen Vorstand geleitet werden.

(2) Die Landesverbände können nach ihren Bedürfnissen Untergliederungen schaffen, das sind:

- a) Bezirksverbände
- b) Kreisverbände
- c) Ortsverbände, Stützpunkte
- d) Zusammenschlüsse nach §15(2)

(3) Die Untergliederungen werden jeweils von einem drei- bis fünfköpfigen Vorstand geleitet.

(4) Die zuständigen Vorstände leiten den jeweiligen Landesverband bzw. die Untergliederungen und führen dessen Geschäfte nach dem Parteiengesetz und dieser Satzung sowie den Beschlüssen der ihnen übergeordneten Organe.

(5) Die Vorstände der Landesverbände und der Untergliederungen müssen aus mindestens drei Vorstandsmitgliedern bestehen:

- a) 1. Vorsitzender
- b) 2. Vorsitzender
- c) Schatzmeister

(6) Die kassen- oder kontoführenden Landesverbände und Untergliederungen müssen je zwei Rechnungsprüfer wählen (§14 (1)).

(7) Die Vorstände und Rechnungsprüfer werden von den Mitgliedern bzw. deren Delegierten gewählt.

(8) In jedem Jahr findet bei den Landesverbänden ein Parteitag statt, bei den Untergliederungen eine Jahreshauptversammlung.

(9) Zu ordentlichen Landesparteitagen und zu den ordentlichen Hauptversammlungen müssen die Mitglieder bzw. Delegierten mindestens 30 Tage vor dem Tagungstermin eingeladen werden.

(10) Zu außerordentlichen Landesparteitagen und Hauptversammlungen ist eine Einladungsfrist von 10 Tagen einzuhalten.

Werden vorgezogene Neuwahlen verkündet, an denen der Landesverband oder die Untergliederung teilnehmen will, kann die Frist zur Einladung auf bis zu 3 Tage verkürzt werden.

(11) Die Einladungen erfolgen schriftlich in Briefform per E-Mail, Fax oder per Post.

(12) Die Geschäftsordnung des Bundesparteitages kann von Landesverbänden und Untergliederungen an ihre jeweiligen Bedürfnisse angepasst werden. Diese Anpassungen sind schriftlich festzulegen und mit 2/3 Mehrheit zu beschließen. Wo derartige Anpassungen nicht vorgenommen werden, gilt die Geschäftsordnung des Bundesparteitages.

(13) Für die Antragstellung muss Mitgliedern und Untergliederungen genügend Zeit gelassen werden. Einsendeschluss ist 10 Tage vor dem Tagungstermin.

(14) Über die Zulassung von Anträgen, die sich aus der Situation der jeweiligen Tagung ergeben, entscheidet das Plenum nach Maßgabe der Geschäftsordnung.

(15) Untergliederungen können sich unter Maßgabe des Parteiengesetzes und dieser Satzung eine eigene Parteigerichtsbarkeit schaffen.

(16) Für Wahlen, Beschlussfassung und Dokumentation ist Abschnitt E: Wahlordnung und Beschlussfassung dieser Satzung verbindlich.

§17 Organe der Bundespartei

Organe der Bundespartei sind

- a) der Bundesparteitag
- b) der Parteivorstand
- c) die Parteischiedsstelle
- d) das Bundesparteigericht

§18 Der Bundesparteitag

(1) Der Bundesparteitag ist das oberste Organ der Partei. Die Beschlüsse des Bundesparteitages sind für alle Gliederungen der Partei und für ihre Mitglieder bindend.

(2) In jedem Jahr findet ein ordentlicher Bundesparteitag statt. Der Tagungstermin muß drei Monate vorher im Publikationsorgan, oder wenn dieses nicht erscheint, in Briefform per E-Mail, Fax oder per Post bekanntgegeben werden. Die Delegiertenmappe inkl. Einladung und Tagesordnung werden den Mitgliedern spätestens 15 Tage vor Tagungsbeginn schriftlich per Post zugestellt.

(3) Ein außerordentlicher Bundesparteitag muss einberufen werden, wenn mindestens die Hälfte der Landesparteitage, die einfache Mehrheit des erweiterten Parteivorstandes oder der Bundesparteitag dies verlangen.

(4) Der Bundesparteitag ist öffentlich. Der Bundesparteitag kann durch Beschluss die Öffentlichkeit aufheben.

(5) Der Bundesparteitag gibt sich eine Geschäftsordnung.

(6) Für Wahlen, Beschlussfassung und Dokumentation ist Abschnitt E: Wahlordnung und Beschlussfassung dieser Satzung verbindlich.

I) Aufgaben des Bundesparteitages

(1) Der Bundesparteitag fasst Beschlüsse

- a) über das Parteiprogramm,
- b) die Satzung,
- c) die Beitragsordnung gemäß §10 .
- d) die Parteigerichtsordnung,

e) über die Auflösung sowie über die Verschmelzung mit anderen Parteien. Beschließt der Bundesparteitag die Auflösung oder die Verschmelzung mit anderen Parteien, so hat eine Urabstimmung über einen solchen Beschluss zu erfolgen. Der Beschluss wird nur rechtskräftig, wenn mindestens 4/5 der Mitglieder zustimmen und §2 (2) diese Satzung erfüllt ist.

(2) Der Bundesparteitag wählt den Parteivorstand.

(3) Der Bundesparteitag wählt die Mitglieder der Bundesschiedsstelle gemäß §22 III).

(4) Der Bundesparteitag wählt die Mitglieder des Bundesparteigerichtes gemäß §22 IV).

(5) Der Bundesparteitag wählt drei Rechnungsprüfer (§14 (1)).

(6) Der Bundesparteitag nimmt den Bericht des Vorstandes entgegen und entscheidet nach der Generaldebatte über die Entlastung des Vorstandes.

II) Zusammensetzung

(1) Grundsätzlich darf jedes Mitglied am Bundesparteitag teilnehmen. Rederecht haben nur die stimmberechtigten Delegierten, die Vorstandsmitglieder der Bundespartei und der Landesverbände, der Generalsekretär und der Bundesgeschäftsführer.

(2) Die Geschäftsordnung kann Ausnahmeregelungen erlassen.

(3) Stimmberechtigte Mitglieder des Bundesparteitages sind die Delegierten der Untergliederungen, der Parteivorstand und der Generalsekretär. Die Mitglieder des Bundesparteitages sind auch die Mitglieder von außerordentlichen Parteitag.

(4) Delegierte sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen.

III) Anträge an den Bundesparteitag

(1) Der Bundesparteitag berät und beschließt die ordnungsgemäß eingereichten Anträge.

a) Einsendeschluss für Anträge ist 30 Tage vor Tagungstermin.

b) Antragsberechtigt sind alle Vorstände und Mitglieder- und Delegiertenversammlungen der Untergliederungen und vom Parteivorstand einberufene Arbeitstagen.

c) Den Anträgen ist das Protokoll der Vorstandssitzung, der Arbeitstagen, der Hauptversammlungen oder der Landesparteitage beizufügen.

d) So eingereichte Anträge müssen behandelt werden.

(2) Über die Zulassung von Anträgen, die sich aus der Situation des Parteitages ergeben, entscheidet der Bundesparteitag nach Maßgabe der Geschäftsordnung.

§19 Der Parteivorstand, der erweiterte Parteivorstand

I) Der Parteivorstand

(1) Der Parteivorstand bestimmt die Richtlinien für die Politik der Partei.

(2) Der Parteivorstand ist an Beschlüsse des Bundesparteitages gebunden.

(3) Vertretungsberechtigung

a) Vertretungsberechtigt in allen rechtlichen Angelegenheiten sind der 1. Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende jeweils zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

b) Bei Bankgeschäften ist für Zahlungsvorgänge die Unterschrift des Schatzmeisters und des 1. Vorsitzenden erforderlich. Ist eine der beiden Personen verhindert, wird sie vom 2. Vorsitzenden vertreten. Diese Regelung gilt für sämtliche Untergliederungen, sofern sie keine eigenen Regelungen getroffen haben.

c) Der Parteivorstand kann dem Bundesgeschäftsführer oder einer anderen Person, die mit der Führung der Geschäfte betraut worden ist, eine Verfügungsberechtigung für ein bestehendes Unterkonto erteilen.

d) Einsicht in alle Konten der Partei wird dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Generalsekretär und dem Geschäftsführer oder der Person, die durch den PV mit der Geschäftsführung betraut wurde, eingeräumt.

(4) Der Parteivorstand besteht aus:

a) dem 1. Vorsitzenden

b) dem 2. Vorsitzenden

c) dem Schatzmeister und

d) bis zu sechs weiteren Vorstandsmitgliedern.

(5) Wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder eine Vorstandssitzung wünscht, ist durch den 1. Vorsitzenden eine solche einzuberufen.

(6) Über die Zuständigkeiten der Ressortaufgaben beschließt der Vorstand auf Vorschlag des 1. Vorsitzenden.

(7) Der Parteivorstand kann Mitglieder des Vorstandes mit der Geschäftsführung betrauen.

(8) Der Vorstand kann einen Generalsekretär berufen. Diese Berufung bedarf der Zustimmung durch den Bundesparteitag in geheimer Abstimmung.

(9) Der Parteivorstand beruft den Bundesgeschäftsführer.

(10) Der Bundesgeschäftsführer und der Generalsekretär nehmen an den Sitzungen des Parteivorstandes mit beratender Stimme teil.

(11) Der Parteivorstand beruft die hauptamtlichen Mitarbeiter der Bundesgeschäftsstelle und anderer Organe und Einrichtungen der Bundespartei.

(12) Alle Vorstandsmitglieder führen ihr Ressort selbständig und sind dem Parteivorstand und dem Bundesparteitag gegenüber verantwortlich.

(13) Die Parteivorstandssitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorstand kann Berater zu den Sitzungen hinzuziehen.

II) Der erweiterte Parteivorstand

(1) Dem erweiterten Parteivorstand gehören der Parteivorstand und die Vorsitzenden der Landesverbände an.

(2) Gehört ein Landesvorsitzender dem Parteivorstand schon an oder ist verhindert, kann der betroffene Landesvorstand ein anderes Landesvorstandsmitglied delegieren.

(3) Der erweiterte Parteivorstand soll zweimal im Jahr tagen.

(4) Die Sitzungen des erweiterten Parteivorstandes sind nicht öffentlich. Auf Antrag von drei Vorstandsmitgliedern des erweiterten Parteivorstandes kann Parteiöffentlichkeit hergestellt werden.

(5) Stimmberechtigt sind der Parteivorstand und die weiteren Mitglieder des erweiterten Parteivorstandes.

§20 Rücktritt von Parteiämtern, Tod eines Amtsträgers, Misstrauensabstimmung, Amtsenthebung

I) Rücktritt von einem Parteiamt

- a) Ein Rücktritt von einem Vorstandsamt ist nur dann möglich, wenn der Vorstand dadurch nicht handlungsunfähig wird, d.h. von min. 3 weiteren Personen besetzt bleibt. Ein Rücktritt zur Unzeit ist nicht möglich.
- b) Möchte ein Vorstandsmitglied zurücktreten und würde dadurch der Vorstand handlungsunfähig oder die Mindestbesetzung nicht erreicht werden, muss eine ordentliche oder außerordentliche Versammlung einberufen werden. Erst bei dieser Versammlung kann das Vorstandsmitglied seinen Rücktritt erklären und die Gliederung die Position neu besetzen.
- c) Der Rücktritt während der Amtszeit ist schriftlich zu erklären. Die Mitteilungspflichten nach §21 (1) a) sind zu beachten.

II) Ausfall eines Vorstandsmitglieds

- a) Fällt ein Vorstandsmitglied wegen Tod, schwerer Krankheit, Geschäftsunfähigkeit, Ausschluss aus der Partei oder sonstiger höherer Gewalt aus und weist dadurch der Vorstand nicht die Mindestbesetzung auf, ist eine ordentliche bzw. außerordentliche Versammlung einzuberufen und die Position neu zu besetzen.
- b) Der Vorstand kann kommissarisch eine Person mit den entsprechenden Aufgaben bis zur Neuwahl betrauen.
- c) Fallen mehrere oder alle Vorstandsmitglieder gleichzeitig aus, übernimmt der Vorstand der nächsthöheren Gliederung die Amtsgeschäfte. Er kann diese Aufgabe an Mitglieder delegieren, die kommissarisch bis zur Wahl die Amtsgeschäfte führen.

III) Amtsenthebung, Misstrauensabstimmung

- a) Gewählte Amtsinhaber der Partei können von ihren Ämtern nur dann enthoben werden, falls die zulässigen Ordnungsmaßnahmen in dieser Satzung und der Sachverhalt dies zulassen und die zuständige Schiedsstelle und/oder das Parteigericht dies durch ihre Urteile bestätigt haben. Ist ein Vorstand durch eine Amtsenthebung handlungsunfähig geworden, ist die Position analog zu Punkt II) zu besetzen.
- b) Ordentliche bzw. außerordentliche Versammlungen und Parteitage können gegen einzelne, von ihnen gewählte Amtsträger einen begründeten Misstrauensantrag stellen und darüber abstimmen.

§21 Änderungsmeldungen, Meldepflichten

(1) Die Vorstände der Untergliederungen melden/schicken der Bundesgeschäftsstelle:

- a) alle Veränderungen in der Zusammensetzung des Vorstandes (sofort nach Kenntnisnahme)
- b) Spenden über 50.000€ pro Person/Jahr (sofort nach Kenntnisnahme)
- c) Rechenschaftsberichte (spätestens bis zum 31.Mai des Jahres für das zurückliegende Geschäftsjahr)
- d) Protokolle der Parteitage, Versammlungen und Vorstandssitzungen. (sofort nach Fertigstellung)
- e) Alle Werbematerialien, die die Untergliederung erstellt hat. (Am Jahresende, bzw. in Wahljahren vor der Anzeige der Wahlteilnahme).
- f) Einladungen zu Parteiveranstaltungen und Öffentlichkeitsaktionen. (Am Jahresende, bzw. in Wahljahren vor der Anzeige der Wahlteilnahme).
- g) Informationen über geplante Zusammenarbeit mit anderen Gruppen und Parteien und geplante gemeinsame Veranstaltungen.

(2) Die Bundesgeschäftsstelle

- a) Meldet die Änderungen bei der Zusammensetzung von Vorständen an den Bundeswahlleiter
- b) Mahnt alle nicht bis zum 31.Mai eingegangenen Rechenschaftsberichte an.
- c) Erstellt in Zusammenarbeit mit dem Finanzreferenten den Rechenschaftsbericht der Bundespartei und leitet diesen an den Bundeswahlleiter bzw. dem Präsidenten des Deutschen Bundestages bis spätestens 30.September weiter.
- d) Bewahrt die Protokolle der Bundespartei und der Untergliederungen auf.
- e) Sammelt alle Werbematerialien und Einladungen zu Veranstaltungen der Bundespartei und der Untergliederungen. Diese werden für den Nachweis der Öffentlichkeitsarbeit gegenüber dem Bundeswahlausschuss zur Anerkennung der Parteieigenschaft benötigt und sind bei einer Wahlteilnahme zusammen mit der Wahlanzeige oder auf Aufforderung des Bundeswahlleiters einzureichen.

§22 Parteigerichtsbarkeit

Die Parteigerichtsbarkeit gliedert sich in Schiedsstellen (1. Instanz) und Parteigerichte (2. Instanz). Keine Person darf in Parteigerichtsverfahren in beiden Instanzen urteilenderweise tätig werden. Alle Landesverbände sind angehalten, nach Möglichkeit Schiedsstelle und Parteigericht zu wählen. Wo dies nicht geschehen ist, sind die Bundesschiedsstelle und/oder das Bundesparteigericht zuständig.

I) Schiedsstellen

- (1) Schiedsstellen dienen der Schlichtung von Streitigkeiten und der Entscheidung über die Rechtmäßigkeit von Ordnungsmaßnahmen nach §29 zwischen Mitgliedern, Organen oder Gliederungen der Partei.
- (2) Schiedsstellen bestehen aus einem 1. Vorsitzenden, welcher die Schiedsstelle unter Einbeziehung der streitigen Parteien zu jedem Verfahren neu mit mindestens vier Beisitzern besetzt.
- (3) Für den Vorsitzenden der Schiedsstelle ist ein Vertreter zu wählen.

- (4) Der Vorsitzende der Schiedsstelle wird vom Landesparteitag gemäß §24 (8) für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (5) Die Beisitzer werden wie folgt berufen:
- Jede der Streitparteien benennt 2 Parteimitglieder ihrer Wahl.
 - Bei vier oder mehr Streitparteien verringert sich die Anzahl der Beisitzer auf je einen pro Streitpartei.
- (6) Der Vorsitzende der Schiedsstelle, seine Vertretung und auch die jeweils berufenen Beisitzer dürfen nicht Mitglied eines Vorstandes der Partei oder eines Gebietsverbandes sein, in einem Dienstverhältnis zu der Partei oder einem Gebietsverband stehen oder von ihnen regelmäßige Einkünfte beziehen. Sie sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.
- (7) Die Schiedsstelle entscheidet mit einfacher Mehrheit. Enthaltungen sind nicht möglich.
- (8) Das Verfahren erfolgt nach der Parteigerichtsordnung.
- (9) Die Parteischiedsstelle muss ein Urteil fällen. Einstellung des Verfahrens gilt als Urteil.
- (10) Die Entscheidung muss mit Gründen versehen sein und eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.
- (11) Gegen das Urteil der Schiedsstelle kann Widerspruch beim Parteigericht eingelegt werden.
- (12) Wenn ein Landesverband zwar eine Schiedsstelle, aber kein Parteigericht gebildet hat, gilt das Bundesparteigericht als 2. Instanz.

II) Parteigerichte

- (1) Ein Parteigericht kann nur gewählt werden, wo Vorsitz und Vertretung einer Schiedsstelle gewählt und im Amt sind.
- (2) Parteigerichte befassen sich mit den Urteilen von Schiedsstellen, wenn Betroffene Widerspruch eingelegt haben, und entscheiden dann parteirechtsgültig.
- (3) Parteigerichte werden von Landesparteitagen für die Dauer von zwei Jahren gemäß §24 (8) dieser Satzung gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Parteigerichte setzen sich zusammen aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, für die jeweils eine Vertretung zu wählen ist. Der Vorsitzende und die Stellvertretung sollten nach Möglichkeit zum Richteramt befähigt sein oder eine juristische Ausbildung besitzen.
- (5) Die Verfahren der Parteigerichte bestimmen sich nach der Parteigerichtsordnung, welche vom Bundesparteigericht erarbeitet und vom Bundesparteitag beschlossen wird.
- (6) Kein Mitglied des Parteigerichtes darf Mitglied eines Vorstandes der Partei oder eines Gebietsverbandes sein, in einem Dienstverhältnis zur Partei oder einem Gebietsverband stehen oder von ihnen regelmäßige Einkünfte beziehen.
- (7) Parteigerichte sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.
- (8) Parteigerichte prüfen die Urteile von Schiedsstellen auf Verfahrensmängel und können diese Urteile aufheben oder bestätigen oder in zu begründenden Ausnahmefällen ein Verfahren zur letztinstanzlichen Entscheidung an das Bundesparteigericht weiterleiten.
- (9) Parteigerichte fällen ihr Urteil mit einfacher Mehrheit. Enthaltungen sind nicht möglich.
- (10) Die Entscheidungen der Parteigerichte müssen begründet werden.

III) Die Bundesschiedsstelle

- (1) Die Bundesschiedsstelle dient der Schlichtung von Streitigkeiten und der Entscheidung über die Rechtmäßigkeit von Ordnungsmaßnahmen nach Abschnitt H: zulässige Ordnungsmaßnahmen dieser Satzung zwischen Mitgliedern, Organen oder Gliederungen der Partei in den Fällen, in denen keine Entscheidung durch Schiedsstellen gemäß I) herbeigeführt werden kann, sowie in allen Fällen, in die der Bundesvorstand involviert ist.
- (2) Die Bundesschiedsstelle besteht aus einem Vorsitzenden, welcher die Schiedsstelle unter Einbeziehung der streitigen Parteien zu jedem Verfahren neu mit mindestens vier Beisitzern besetzt.
- (3) Für den Vorsitzenden der Schiedsstelle ist ein Vertreter oder eine Vertreterin zu wählen. Der Vorsitzende und die Stellvertretung sollten nach Möglichkeit zum Richteramt befähigt sein oder eine juristische Ausbildung besitzen.
- (4) Der Vorsitzende der Schiedsstelle wird vom Bundesparteitag gemäß §24 (8) für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (5) Die Beisitzer werden wie folgt berufen:
- Jede der Streitparteien benennt 2 Parteimitglieder
 - Ist der Bundesvorstand in ein Verfahren involviert, kann er die von ihm zu benennenden Beisitzer unter Beachtung von (6) frei wählen.
 - Bei vier oder mehr Streitparteien verringert sich die Anzahl der Beisitzer auf je einen pro Streitpartei.
- (6) Der Vorsitzende der Bundesschiedsstelle, seine Vertretung und auch die jeweils berufenen Beisitzer dürfen nicht Mitglied eines Vorstandes der Partei oder eines Gebietsverbandes sein, in einem Dienstverhältnis zu der Partei oder einem Gebietsverband stehen oder von ihnen regelmäßige Einkünfte beziehen. Sie sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.
- (7) Die Bundesschiedsstelle entscheidet mit einfacher Mehrheit. Enthaltungen sind nicht möglich.
- (8) Das Verfahren erfolgt nach der Parteigerichtsordnung.
- (9) Die Bundesschiedsstelle muss ein Urteil fällen. Einstellung des Verfahrens gilt als Urteil.
- (10) Die Entscheidung muss mit Gründen versehen sein und eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.
- (11) Gegen das Urteil der Bundesschiedsstelle kann Widerspruch beim Bundesparteigericht eingelegt werden.

IV) Das Bundesparteigericht

- (1) Das Bundesparteigericht befasst sich mit Urteilen der Schiedsstellen und der Bundesschiedsstelle, wenn Betroffene Widerspruch eingelegt haben, sowie - in Ausnahmefällen gemäß II) (8) - mit Verfahren, welche von Landesparteigerichten zur letztinstanzlichen Entscheidung an das Bundesparteigericht delegiert wurden.
- (2) Der Bundesparteitag wählt die Mitglieder des Bundesparteigerichtes für die Dauer von vier Jahren gemäß §24 (8).
- (3) Das Bundesparteigericht setzt sich zusammen aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, für die jeweils ein Ersatzmitglied zu wählen ist. Vorsitzende und Stellvertretung sollten nach Möglichkeit zum Richteramt befähigt sein oder eine juristische Ausbildung haben.
- (4) Das Bundesparteigericht bestimmt sein Verfahren selbst und erlässt eine Parteigerichtsordnung unter Beachtung allgemeiner rechtsstaatlicher Verfahrensgrundsätze.
- (5) Die Parteigerichtsordnung bedarf der Bestätigung durch den Bundesparteitag.
- (6) Kein Mitglied des Bundesparteigerichtes darf Mitglied eines Vorstandes der Partei oder eines Gebietsverbandes sein, in einem Dienstverhältnis zur Partei oder einem Gebietsverband stehen oder von ihnen regelmäßige Einkünfte beziehen.
- (7) Das Bundesparteigericht ist unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.
- (8) Das Bundesparteigericht prüft Urteile auf Verfahrensmängel und kann Urteile aufheben oder bestätigen oder an das zuständige Parteigericht oder die zuständige Schiedsstelle zur Neuverhandlung zurückverweisen.
- (9) Das Bundesparteigericht fällt Urteile mit einfacher Mehrheit. Enthaltungen sind nicht möglich.
- (10) Entscheidungen des Bundesparteigerichtes müssen begründet werden.

5 Abschnitt E: Wahlordnung und Beschlussfassung

Begriffserklärung

- Eine **relative Mehrheit** hat, wer mehr hat als jeder andere [Bsp.: Person A erhält 30%, Person B 25%, Person C 45% der gültigen, abgegebenen Stimmen. Person C hat die relative, aber nicht die einfache Mehrheit]
- Eine **einfache Mehrheit** hat, wer mehr hat als die Hälfte der abgegebenen , gültigen Stimmen. [Mehr ja als nein Stimmen]
- Eine **absolute Mehrheit** hat, wer mehr hat als die Hälfte dessen, was möglich ist. [Erreichte Stimmen >0,5 x (alle abgegebenen, gültigen Stimmen + ungültige Stimmen + Enthaltungen + nicht abgegebene, aber anwesende Stimmen)] => Mehr als die Hälfte der verteilten Stimmzettel muss mit ja zustimmen.
- Eine **qualifizierte Mehrheit** hat, wer einen festgelegten größeren Anteil hat als bei den drei zuvor genannten Mehrheiten. [z.B. 2/3 bei Satzungsänderung] (Basis sind alle möglichen Stimmen wie bei absoluter Mehrheit aufgeführt.)
- Eine **einmütige** Entscheidung liegt vor, wenn es keine Gegenstimmen, allerdings *Enthaltungen* gibt.
- Eine **einstimmige** Entscheidung ist gegeben, wenn alle Abstimmenden ein positives (oder negatives) Votum abgeben.
- **Kumulieren** bedeutet, daß man bei Listenwahlen, bei denen der Stimmberechtigte mehr als eine Stimme hat, mehrere dieser Stimmen auf einen Kandidaten vereinen kann.

§23 Beschlussfassung, Protokollierung und Rechtmäßigkeit von Beschlüssen

- (1) Sitzungsgemäß einberufene Tagungen, Versammlungen, Hauptversammlungen, Parteitage, Vorstandssitzungen, sowie Internet- und Telefonkonferenzen von Parteivorständen und Gremien sind beschlussfähig.
- (2) Sämtliche Organe der Partei, sowie Mitgliederversammlungen, Hauptversammlungen und Parteitage fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung es nicht anders bestimmt.
- (3) Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (4) Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden vertretenen Delegiertenrechte des Bundesparteitages. Für eine wesentliche Änderung des Zwecks (§2(2)) müssen alle anwesenden Delegiertenrechte zustimmen.
- (5) Über alle Tagungen, Versammlungen, Hauptversammlungen, Parteitage, Vorstandssitzungen, Internet- und Telefonkonferenzen sind Protokolle anzufertigen, die vom Versammlungs- oder Tagungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben sind. Die Unterschrift kann bei den Protokollen zu Telefonkonferenzen durch per Email verschickte Einverständniserklärungen ersetzt werden.
- (6) Die Rechtmäßigkeit der Protokolle in Hinsicht auf gefasste Beschlüsse ist durch Beschluss bei der folgenden Versammlung/Tagung festzustellen. Die Versammlung kann beschließen, den zuständigen Vorstand mit der Feststellung der Rechtmäßigkeit zu beauftragen.
- (7) Im Außenverhältnis gelten die Protokolle insbesondere in Hinsicht auf Wahlen der Vorstandsmitglieder durch die Unterschriften des Tagungsleiters und des Protokollführers. Der Beschluss nach (6) ist für diese Fälle nicht notwendig.

§24 Wahlordnung zu Vorstandswahlen und anderen Parteiorganen

- (1) In Ortsverbänden, Kreisverbänden, Bezirksverbänden oder anderen Untergliederungen nach §15 werden die Vorstände von den Mitgliedern gewählt, bei Landesverbänden und dem Bundesparteitag von den Mitgliedern oder den stimmberechtigten

Delegierten.

- (2) Alle Vorstandsmitglieder werden für eine Amtszeit von zwei Parteijahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Ein Vorschlagsrecht haben alle Mitglieder, bzw. Delegierten der Hauptversammlungen oder die stimmberechtigten Mitglieder oder Delegierten bei Landesparteitagen und beim Bundesparteitag.
- (4) Kandidatur und Wahlverfahren regelt die Geschäftsordnung, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt.
- (5) In Wahlgängen, in denen gleichzeitig mehr als eine Person zu wählen ist (Listenwahl), können auf einem Stimmzettel höchstens so viele Kandidaten und Kandidatinnen gewählt werden, wie insgesamt zu wählen sind.
- (6) Bei einer Listenwahl sind die Kandidatinnen und Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl gewählt.
- (7) Erhält von mehr als zwei Vorgeschlagenen keiner mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl statt. Diese entscheidet zwischen denjenigen beiden Bewerbern des ersten Wahlganges, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit findet ein weiterer Wahlgang statt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (8) Die Wahlen der Vorstandmitglieder, Delegierten und die Wahlen zu den Parteigerichten und den Schiedsstellenvorsitzenden sind grundsätzlich geheim durchzuführen. Die für einen Wahlgang verwendeten Stimmzettel müssen einheitlich sein.
- (9) Wahlen von anderen Organen der Partei, der Rechnungsprüfer, die Mitglieder von Ausschüssen und Arbeitstagen können per Akklamation durchgeführt werden. Abweichend hiervon können durch Geschäftsordnungsanträge andere Wahlverfahren angewendet werden.
- (10) Andere Wahlverfahren müssen in der Geschäftsordnung geregelt sein.
- (11) Die Mehrheit des Vorstandes muss mit deutschen Staatsbürgern besetzt sein. (PartG §2(3))

§25 Delegiertenrechte und Delegiertenwahlordnung

- (1) Es können nur Mitglieder zu Delegierten gewählt werden.
- (2) Die Zahl der Delegierten ist in erster Linie nach der Zahl der zu vertretenden Mitglieder zu bemessen. Stichtag ist der 31.12. des Vorjahres. Die Delegiertenrechte sind bis zur Neuwahl von Delegierten gültig.
 - a) Weitere Delegiertenrechte werden nach den bei vorangegangenen Parlamentswahlen erzielten Wählerstimmen vergeben. Sie dürfen jedoch höchstens die Hälfte der Gesamtzahl der Delegierten ausmachen. Bei Vergabe von zusätzlichen Delegiertenrechten auf Grund von erzielten Wählerstimmen werden, wenn auf Ergebnisse von Bundestagswahlen Bezug genommen wird, sowohl Erst- als auch Zweitstimmen entsprechend berücksichtigt.
 - b) Es können Ersatzdelegierte gewählt werden
- (3) Ein Mitglied kann höchstens zwei Delegiertenrechte wahrnehmen. Delegiertenrechte können vor Beginn der Tagung schriftlich auf Ersatzdelegierte und während der Tagung persönlich auf andere Delegierte übertragen werden.
- (4) Den Schlüssel für die Delegiertenrechte zu Landesparteitagen legen die zuständigen Landesvorstände unter Beachtung von Punkt (2) fest.
- (5) Den Schlüssel für die Delegiertenrechte zum Bundesparteitag legt der Parteivorstand unter Beachtung von Punkt (2) fest.
- (6) Die Wahl der Delegierten ist grundsätzlich geheim durchzuführen.

§26 Aufstellung von Bewerbern und Wahlen zu Volksvertretungen

- (1) Zur Aufstellung von Bewerbern für Wahlen zu Volksvertretungen sind die zuständigen Hauptversammlungen und Parteitage befugt. Stimmberechtigt sind Vollmitglieder, die ihren Hauptwohnsitz im Wahlgebiet haben.
- (2) Die Wahl der Bewerber muss in geheimer Abstimmung auf einheitlichen Stimmzetteln erfolgen.
- (3) Für die geheime Wahl von Listen gilt die Satzung §24 (5) und (6).
- (4) Im Übrigen sind die Bestimmungen der jeweiligen Wahlgesetze zu beachten.
- (5) Es können auch Nichtmitglieder gewählt werden, sofern sie diese Satzung voll anerkennen.
- (6) Tritt ein Bewerber nach erfolgter Wahl zurück oder scheidet er aus anderen Gründen aus, tritt an seine Stelle automatisch der Kandidat mit der nächst höherer Stimmenzahl, soweit kein direkter Ersatzkandidat gewählt wurde.

6 Abschnitt H: zulässige Ordnungsmaßnahmen

Vorbemerkung: Bestrafung ist kein zeitgemäßes Mittel der Konfliktlösung, ein schlechter Motivationsgrund und kann zu Zwietracht führen. Langfristig gesehen ist sie oft schädlicher als der Missstand, welcher durch sie behoben werden soll. Aus diesem Grund sollen stets das persönliche Gespräch und der Versuch einer gütlichen Einigung allen Ordnungsmaßnahmen vorangehen. Dies gilt insbesondere bei inhaltlichen Auseinandersetzungen. Bei leichten Verstößen oder bei inhaltlichen Auseinandersetzungen sollen nach Möglichkeit keine Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden.

§27 zulässige Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder

(1) Im Falle einer Pflichtverletzung eines Mitglieds, insbesondere bei Verletzung der Ziele und Pflichten nach §3 (2), und §7(5) und (6), kann der Vorstand einer Gliederung mit 2/3-Mehrheit zu folgenden Ordnungsmaßnahmen greifen:

- a) Die Rüge. Sie darf bei eindeutigen oder wiederholten Pflichtverletzungen verhängt werden, solle aber nicht als Erniedrigung und Beschämung dienen, sondern das Mitglied konstruktiv dazu motivieren, sich für die Verwirklichung der Humanwirtschaft einzubringen. Im Falle einer Rüge kann die zuständige Schiedsstelle als Schlichter angerufen werden.
 - b) Aberkennung des Rechts zur Bekleidung von Parteiämtern bis zur Dauer von zwei Jahren. Diese Maßnahme bedarf der Bestätigung durch die zuständige Schiedsstelle mit Widerspruchsrecht bis zum Bundesparteigericht.
 - c) In schweren Fällen darf das Ruhen einzelner oder aller Mitgliedsrechte bis zur Dauer von drei Jahren angeordnet werden. Diese Maßnahme bedarf der Bestätigung durch die zuständige Schiedsstelle mit Widerspruchsrecht bis zum Bundesparteigericht.
- (2) Alle Ordnungsmaßnahmen müssen begründet werden.
- (3) Der Bundesparteitag darf mit einfacher Mehrheit die unter (1) genannten Ordnungsmaßnahmen verhängen.

§28 Ausschluss von Mitgliedern

(1) Auszuschließen oder nicht aufzunehmen ist, wer:

- a) gegen die Verschwiegenheitspflicht gemäß §7 (9) verstößt,
- b) in schwerwiegender Weise gegen Programm oder Satzung der Partei verstößt,
- c) Beschlüsse übergeordneter Gliederungen, insbesondere solche des Bundesparteitages und des Parteivorstandes, bewusst missachtet,
- d) Aktionen und Bestrebungen unterstützt, die zum Ziel haben, die rechtsstaatliche Ordnung in der Bundesrepublik Deutschland zu beseitigen,
- e) Geschäfte betreibt, die den Ruf der Partei schädigen,
- f) als Zeuge in einem Parteigerichtsverfahren wissentlich falsche oder unvollständige Angaben macht,
- g) sich in Parteiangelegenheiten so verhält, dass sich sein Verhalten bei Berücksichtigung aller Umstände nicht mehr mit den Pflichten eines Mitgliedes der Partei vereinbaren lässt, wenn zu erwarten ist, dass er seine Handlungsweise fortsetzt.

(2) Die Mitgliedschaft erlischt, wenn das Mitglied:

- a) die bürgerlichen Ehrenrechte verloren hat
- b) die Geschäftsfähigkeit im Sinne von §104, Nr. 2 des BGB verliert,
- c) Wegen einer erheblichen mit Haftstrafe bedrohten Handlung rechtskräftig verurteilt wird,
- d) gem. §6(c) mit den Beiträgen im Rückstand ist,
- e) stirbt

(3) In den Fällen nach (2) a)-d) erfolgt ein vereinfachtes Verfahren, bei dem die Bundesgeschäftsstelle dem Mitglied ein Schreiben an die letzte, der Partei bekannten Adresse zustellt, in dem das Erlöschen der Mitgliedschaft mitgeteilt wird. Im Fall d) kann das Mitglied durch Begleichen seiner Rückstände ohne Verlust der Parteizugehörigkeitszeiten wieder aufgenommen werden.

(4) Anträge auf Feststellung des Erlöschens der Mitgliedschaft durch Ausschluss eines Mitgliedes nach (1) können nur die zuständigen Landesvorstände, der Parteivorstand, die Landesparteitage und der Bundesparteitag an die zuständige Schiedsstelle stellen. Die Anträge bedürfen einer 2/3-Mehrheit. Für Mitglieder des Bundesvorstandes sind der Bundesvorstand und der Bundesparteitag, für Mitglieder der Landesvorstände der jeweilige Landesvorstand, Landesparteitag oder der Bundesvorstand bzw. der Bundesparteitag zuständig.

(5) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch Urteil der zuständigen Schiedsstelle oder des zuständigen Parteigerichts mit der Berufungsmöglichkeit bis zum Bundesparteigericht.

(6) Ist Gefahr im Verzuge, sind Parteivorstand oder der zuständige Landesvorstand berechtigt, ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur erstinstanzlichen Entscheidung der zuständigen Schiedsstelle auszuschließen. In diesem Falle muss innerhalb von 10 Tagen ein Antrag an die zuständige Schiedsstelle auf Ausschluss gestellt werden.

(7) Ein rechtskräftig ausgeschlossenes Mitglied kann nur mit Zustimmung des Parteivorstandes nach vorheriger Anhörung des zuständigen Landesvorstandes und mit Zustimmung des Vorsitzenden des Bundesparteigerichts wieder Mitglied der Partei werden. Die Mitgliedschaft beginnt in diesem Falle mit zwölfmonatiger Probezeit.

§29 zulässige Ordnungsmaßnahmen gegen Gliederungen und Organe

(1) Gegen nachgeordnete Gebietsverbände und Organe der Partei, welche in schwerwiegender Weise gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei verstoßen haben, kann der Bundesparteitag, der Bundesvorstand, der zuständige Landesparteitag oder der zuständige Landesvorstand als Ordnungsmaßnahme anordnen:

- a) Rüge,
- b) das befristete Ruhen des Vertretungsrechts in Organen übergeordneter Gebietsverbände,
- c) Amtsenthebung von Organen,
- d) Auflösung oder den Ausschluss des Gebietsverbands.

(2) Der Parteivorstand muss Maßnahmen gegen Untergliederungen der Partei (wie Auflösung, Ausschluss oder Amtsenthebung) veranlassen, wenn mindestens eine der nachfolgenden Voraussetzungen gegeben ist:

- a) Wenn in schwerwiegender Weise gegen Programm oder Satzung der Partei verstoßen wurde,
- b) wenn Beschlüsse übergeordneter Gliederungen - insbesondere solche des Bundesparteitages und des Parteivorstandes - bewusst missachtet wurden,
- c) wenn Aktionen und Bestrebungen unterstützt wurden, die zum Ziel haben, die rechtsstaatliche Ordnung in der Bundesrepublik Deutschland zu beseitigen.

(3) Eine Ordnungsmaßnahme des Landesvorstands bedarf der Bestätigung durch den Bundesvorstand, eine Ordnungsmaßnahme des Bundesvorstands bedarf der Bestätigung durch den Bundesparteitag oder durch die zuständige Schiedsstelle. Dies gilt nicht für Rügen. Für alle anderen Ordnungsmaßnahmen besteht Widerspruchsrecht bis zum Bundesparteigericht.

(4) Die Ordnungsmaßnahme tritt außer Kraft, wenn der nächste Landes- bzw. Bundesparteitag die Ordnungsmaßnahme nicht bestätigt. Dies gilt nicht für Rügen. Ordnungsmaßnahmen, die der Landes- bzw. Bundesparteitag verhängt hat, gelten automatisch bestätigt, wenn auf einen Widerspruch verzichtet oder die Maßnahme durch das Parteigericht bestätigt wird.

7 Abschnitt I: Schlussbestimmungen

§30 Schlussbestimmungen

I) Allgemeine Bestimmungen

- (1) Niemand hat das Recht, durch nicht fristgerecht eingereichte Anträge Satzungsänderungen herbeizuführen.
- (2) Die Einreichungsfrist regelt sich nach §18 III) (1) a)
- (3) Satzungen der Landesverbände und ihrer Gliederungen müssen mit den Grundsätzen dieser Satzung übereinstimmen.
- (4) Diese Satzung ist für alle Gliederungen der Partei verbindliches Recht.

II) Rechtsnachfolge

- (1) Diese Satzung ersetzt die bisherigen Satzungen.
- (2) Die HUMANWIRTSCHAFTSPARTEI e.V. ist Rechtsnachfolgerin der HUMANWIRTSCHAFTSPARTEI (2001-2010).
- (3) Die HUMANWIRTSCHAFTSPARTEI ist Rechtsnachfolgerin der FREISOZIALE UNION - Demokratische Mitte -, Kurzbezeichnung FSU. (1950-2001)
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung der Partei fällt das Vermögen der Partei,
 - a) falls eine Nachfolgeorganisation mit gleicher, unveränderlicher Zielsetzung, wie in §2(2) beschrieben, gegründet wird oder wurde, dieser Nachfolgeorganisation zu.
 - b) falls keine Nachfolgeorganisation nach a) existiert und auch nicht in absehbarer Zeit (ca. 6 Monate) gegründet wird, entscheidet der Auflösungsparteitag über die Verwendung des Parteivermögens. Es soll in erster Linie zum Zweck der Verwirklichung der natürlichen Wirtschaftsordnung/ Humanwirtschaft / Freiwirtschaft verwendet werden.

III) Übergangsregelung

- 1) Die Umstellung der Buchführung auf den neuen Kontenplan tritt erst zum neuen Geschäftsjahr (2011) in Kraft. Der Kontenrahmenplan im laufenden Geschäftsjahr muss nicht angepasst werden.
- 2) Eine neue Beitragsordnung tritt immer zum 1. Januar des Folgejahres in Kraft.
- 3) Falls die Eintragung ins Vereinsregister später als die Inkraftsetzung nach IV) 1) erfolgt, gilt im Innenverhältnis die neue Satzung, bzw. die beschlossene Satzungsänderung.

IV) Inkraftsetzung

Diese Satzung ist durch Beschluß des Bundesparteitages am 19. September 2010 und durch Änderungen der Bundesparteitage am 30. Oktober 2011, am 28. September 2013 und am 10. Oktober 2015 in Kraft getreten.

8 Abschnitt J: Anlagen

Anlage 1 Kontenrahmenplan

Wir orientieren uns am SKR49. Sollten zusätzliche Konten notwendig sein, so sollen sie sofern das möglich ist, dem SKR49 entnommen werden. (Die meistbenutzten Konten der Untergliederungen sind gelb markiert)

Kontenklassen:

0 Bestandskonten Aktiva

- 1 Bestandskonten Passiva
- 2 Erfolgskonten für den Ideellen Bereich
- 3 Erfolgskonten für ertragsneutrale Posten
- 4 Erfolgskonten für Vermögensverwaltung.
- 8 Erfolgskonten für andere ertragssteuerpflichtige Geschäftsbetriebe
- 9 Statistikkonten

0 Bestandskonten Aktiva

Anlagevermögen

Sachanlagen

0050 Haus und Grundvermögen

0300 Geschäftsstellenausstattung, Büroeinrichtung etc. (über 5000€ incl. Umsatzsteuer Anschaffungskosten im Einzelfall)

0340 Geringwertige Wirtschaftsgüter bis 150,00€

0341 Geringwertige Wirtschaftsgüter 150€ bis 1000€

Finanzanlagen

0510 Beteiligungen an Unternehmen

0545 Wertpapiere des Anlagevermögens

0550 Sonstige Finanzanlagen

Umlaufvermögen

0680 Forderungen an Gliederungen

0690 Forderungen aus der staatlichen Teilfinanzierung

0920 Kasse (Schatzmeister)

0940 Postbank Giro

0945 Bank (Girokonto)

0950 Bank1

0960 Schecks

0915 Sonstige Vermögensgegenstände

1 Bestandskonten Passiva

Rückstellungen

1200 Pensionsrückstellungen

1210 Steuerrückstellungen

1220 Sonstige Rückstellungen

Verbindlichkeiten

1360 Verbindlichkeiten gegenüber Gliederungen

1320 Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

1800 Verbindlichkeiten gegenüber Mitgliedern/natürlichen Personen

1803 Sonstige Verbindlichkeiten

2 Erfolgskonten ideeller Bereich

Einnahmen

2110 Mitgliedsbeiträge /Anteile an Mitgliedsbeiträgen

2130 Mandatsträgerbeiträge (bis 10.000€)

2131 Mandatsträgerbeiträge über 10.000€

2170 Umlagen

Ausgaben

2500 Abschreibungen Anlagevermögen

2501 Abschreibungen geringwertiger Wirtschaftsgüter

2550 Personalkosten

2560 Reisekostenerstattungen
2570 Anteile der Untergliederungen

2600 Sachausgaben des laufenden Geschäftsbetriebes
2660 Anteilige Raumkosten
2661 Miete und Pacht
2663 Raumnebenkosten
2664 Tagungskosten

2700 Kosten der Mitgliederverwaltung
2701 Büromaterial
2702 Porto, Telefon, Internet
2703 Einzugskosten
2704 Sonstige Kosten
2753 Versicherungsbeiträge
2801 Vereinsmitteilungen
2802 Geschenke, Jubiläen, Ehrungen

2850 Sachausgaben für allgemeine politische Arbeit
2851 Kosten der Webpräsenz und der Domains
2852 Druckkosten
2853 Raumkosten für politische Veranstaltungen
2854 Standgebühren für Infostände
2855 Werbemittel für die politische Öffentlichkeitsarbeit
2859 Sonstige Ausgaben für allgemeine politische Öffentlichkeitsarbeit

2870 Sachausgaben für Wahlkämpfe
2871 Kosten der Webpräsenz und der Domains für Wahlkämpfe
2872 Druckkosten
2873 Raumkosten für Wahlveranstaltungen
2874 Standgebühren für Infostände für Unterschriftensammlung und Wahlwerbung
2875 Werbemittel für die Wahlwerbung
2879 Sonstige Ausgaben für Wahlkämpfe und Wahlteilnahmen

2894 Steuerberatungskosten

2900 Sonstige Kosten ideeller Bereich

3 Erfolgskonten für ertragsneutrale Posten

3210 Schenkungen
3211 Erbschaften
3212 Vermächtnisse
3220 Erhaltene Spenden/Zuwendungen von natürlichen Personen
3221 Bargeldspenden bis 1.000,00 € je Person und Jahr
3222 Geldspenden bis 3.300,00 €
3223 Bargeldspenden soweit sie insgesamt einen Betrag von 1.000,00 € je Person und Jahr übersteigen (nur der übersteigende Betrag ist hier zu buchen), Geldspenden, soweit sie insgesamt einen Betrag von 3.300,00€ übersteigen (nur der übersteigende Betrag ist hier zu buchen)
3224 nicht zweifelsfrei zuzuordnende Spenden natürlicher Personen (anonyme Spenden - nur bis 500,00€ erlaubt).
3225 Aufwandsspenden natürlicher Personen durch Forderungsverzicht
3226 Sachspenden natürlicher Personen
3227 zweckgebundene Geldspenden

3230 Erhaltene Spenden/Zuwendungen von juristischen Personen
3231 Bargeldspenden von jur. Personen (nur bis 1.000,00€ je Spende erlaubt)
3232 Geldspenden von juristischen Personen bis 10.000,00 €
3233 Geldspenden von juristischen Personen soweit sie insgesamt einen Betrag von 10.000,00 € übersteigen
3234 Aufwandsspenden juristischer Personen durch Forderungsverzicht
3235 Sachspenden juristischer Personen

unzulässige Spenden nach § 25 Abs. 2 PartG - an den Präsidenten des Bundestages weiterzuleiten
3236 zweckgebundene Geldspenden
3260 Erbschaft-, Schenkungssteuer

4 Erfolgskonten für Vermögensverwaltung

4420 Zinserträge
4421 Wertpapiererträge
4422 Sonstige Kapitalerträge

4500 Abschreibungen Anlagevermögen

4710 Kosten Wertpapierverwaltung
4712 Nebenkosten des Geldverkehrs (Kontoführung, Überweisungsgebühren)

4900 Sonstige Kosten Vermögensverwaltung

8 Sonstige Geschäftsbetriebe

Nach Bedarf zusammenstellen. I.d.R. betreibt die Partei keine Geschäftstätigkeiten.

Grundsatzprogramm der **HUMANWIRTSCHAFTSPARTEI**

Stand 2007

| | |
|--|----|
| EINLEITUNG | 2 |
| AUSGANGSPUNKT | 2 |
| 1 FREIGELD | 4 |
| 2 FREILAND..... | 7 |
| 3 DIE AUSWIRKUNGEN VON FREIGELD UND FREILAND AUF DIE VERSCHIEDENEN GESELLSCHAFTLICHEN BEREICHE..... | 9 |
| 3.1 Demokratie | 9 |
| 3.2 Steuerrecht..... | 10 |
| 3.3 Verwaltung | 10 |
| 3.4 Rechtswesen | 11 |
| 3.5 Gesundheitswesen | 11 |
| 3.6 Soziale Absicherung | 12 |
| 3.7 Familie..... | 12 |
| 3.8 Bildung..... | 12 |
| 3.9 Kultur | 13 |
| 3.10 Forschung und Technik | 13 |
| 3.11 Energie..... | 13 |
| 3.12 Verkehr | 14 |
| 3.13 Umwelt | 15 |
| 3.14 Internationale Beziehungen | 15 |
| 3.15 Abrüstung | 16 |
| AUFRUF DER HUMANWIRTSCHAFTSPARTEI | 17 |

„Die Schaffung eines Geldes,
das sich nicht horten lässt,
würde zur Bildung von Eigentum
in wesentlicherer Form führen.“

Albert Einstein

Grundsatzprogramm der **HUMANWIRTSCHAFTSPARTEI**

Stand 2007

EINLEITUNG

Angesichts der zunehmenden wirtschaftlichen und sozialen Ungleichgewichte sieht sich die **HUMANWIRTSCHAFTSPARTEI** in einer besonderen Verantwortung. Die Aufgabe, um die es geht, ist die Schaffung von Rahmenbedingungen, die Unterdrückung und Ausbeutung wirksam beenden. Ziel ist eine Welt, in der alle Menschen in Würde leben und arbeiten können. Hierzu bedarf es einer Wirtschaftsordnung, die **persönliche Freiheit und soziale Gerechtigkeit** gleichermaßen verwirklicht – die **HUMANWIRTSCHAFT**. Ihre Verwirklichung erfordert Änderungen im gegenwärtigen Geldwesen und Bodenrecht. Diese Änderungen setzen einen Prozess in Gang, der gewaltfrei und ohne Enteignungen dazu führt, dass die dramatischen wirtschaftlichen und sozialen Ungerechtigkeiten beseitigt werden und so die Grundlage für eine friedliche Welt gelegt wird.

AUSGANGSPUNKT

Jeden Tag findet in unserem Land und weltweit eine gigantische Umverteilung von gesellschaftlich erarbeitetem Reichtum statt. Diese führt auf der einen Seite zu einer immer größeren Verschuldung von Unternehmen, öffentlichen und privaten Haushalten und mündet auf der anderen Seite in stetig wachsenden Geldvermögen in immer weniger Händen. Die Quellen dieser fatalen Fehlentwicklung sind ein historisch gewachsenes Geldsystem und das geltende Bodenrecht.

Durch das heutige Geld kommt es zu

- periodisch zwangsläufig wiederkehrenden Wirtschaftskrisen
- immer schneller wachsenden leistungslosen Einkommen zugunsten des geldverleihenden Kapitals durch Zins- und Zinseszins,
- einer extrem ungleichen Verteilung von Geldvermögen,
- dem Verschuldungszwang der Volkswirtschaft,
- dem Entzug immer größerer Geldmengen aus der realen Wirtschaft (durch spekulative Kapitalbewegungen, Schwarzgelder, Hortungen, Rüstung und Krieg).

Das heutige Geld ist zurückhaltbar und kann, im Gegensatz zur durchschnittlichen Ware, ohne persönlichen Verlust dem Wirtschaftskreislauf entzogen werden. Um den Geldkreislauf dennoch aufrecht zu erhalten, benötigt das kapitalistische System „Zins“ und „Inflation“. Sie sollen den Umlauf des Geldes sichern. Diese Methode ist jedoch für die Mehrheit der Bevölkerung mit gravierenden Nachteilen verbunden:

Durch den Zinseszins-Mechanismus erfolgt eine permanente Einkommens- und Vermögensumverteilung von „unten nach oben“, von den Arbeitenden zu den Besitzenden. Diese lässt immer mehr Menschen verarmen. Die Umverteilung geschieht durch den Kapitalkostenanteil, der in alle Güterpreise und auch in die Mietpreise einkalkuliert wird und der mittlerweile bei Konsumgütern zu einem Zinsanteil von durchschnittlich 35 Prozent und bei Wohnungsmieten von 70 Prozent führt.

Diese Zinsen zahlen alle Bürger, zumeist ohne es zu wissen, bei jedem Einkauf und bei der Überweisung ihrer Mieten.

Gleichzeitig werden durch die Inflation die Einkommen und Ersparnisse immer weniger wert, da die Preise der Waren und Dienstleistungen steigen. Diese schleichende Enteignung wird von den Verantwortlichen des heutigen Geldsystems schönegeredet. 1,5 bis 2 Prozent Inflation werden von ihnen als „Preisstabilität“ bezeichnet, obwohl bereits eine Inflation in dieser Größenordnung innerhalb von 35 Jahren die Geldvermögen im Wert halbiert.

Die Folgen des heutigen Geldsystems für die Wirtschaft sind:

- Zwang zur Erwirtschaftung von Rendite (leistungslose Einkommen der Kapitalgeber)
- aggressive, künstliche Nachfragesteigerung
- Vernachlässigung ökologischer und nachhaltiger Wirtschaftskriterien
- Rationalisierung der Produktion ohne entsprechende Vorteile für die Arbeitnehmer
- Rückgriff auf billige Arbeitskräfte in Niedriglohnländern
- Lohnkürzungen und Verlängerung der Arbeitszeit
- Entlassungen, Arbeitslosigkeit
- Ausweichen in globalisierte Handelsmärkte
- Steuerflucht und Steuerhinterziehung
- Wirtschaftskriminalität und Bilanzfälschung
- Neuverschuldung (Schuldenspirale)
- Insolvenzen
- Monopolbildung
- Korruption
- Abbau gewerkschaftlicher Errungenschaften (Kündigungsschutz, Aufkündigung von Tarifverträgen)

Die Verschuldung des Staates hat inzwischen solche Ausmaße angenommen, dass sie nicht mehr zu tilgen ist. Von Seiten der Politik wird zunehmend versucht, gegenzusteuern. Die ebenso hilf- wie nutzlosen Methoden sind:

- die „Beschwörung“ eines kommenden Wirtschaftswachstums
- Abbau sozialer Sicherungssysteme
- „Sparmaßnahmen“ jedweder Form
- Einschränkung und Privatisierung öffentlicher Aufgaben
- Verkauf von staatlichen und kommunalen Vermögenswerten

Weil diese Massnahmen wegen des zugrunde liegenden Systemfehlers nur kurzfristige Erleichterung bringen können, folgen bald die nächsten Schritte:

- Förderung der Rüstungsindustrie
- Beteiligung an militärischen Aktionen
- und natürlich: weitere Neuverschuldung

Armut, Hunger, Gewalt, Stress, Krankheiten, Entsolidarisierungen, Konkurrenzdruck, Kriminalität, Terrorismus, Beseitigung demokratischer Grundrechte, Unterdrückung und Ausgrenzung von sozial Schwächeren, Umweltzerstörung und sinkende Lebensqualität sind allesamt Folgen des bestehenden Geldsystems.

Die **HUMANWIRTSCHAFTSPARTEI** bietet ein wirtschaftspolitisch fundiertes und trotzdem allgemeinverständliches Konzept an, mit dessen Hilfe sich die vorgenannten Probleme auf struktureller Ebene lösen lassen:

- Die Schaffung einer stabilen Währung mit gleichbleibender Kaufkraft (FREIGELD).
- Die Einführung einer Bodenordnung, die jedem Menschen die Teilhabe an der Erde und ihren Gütern sichert (FREILAND).

1 FREIGELD

1.1 Der Handlungsbedarf

Der größte Nachteil unseres derzeitigen Geldes ist, dass es nicht nur die öffentliche Einrichtung „Allgemeines Tauschmittel“ ist, sondern dass es gleichzeitig völlig legal dem Kreislauf entzogen werden kann, indem es zurückgehalten oder zur Spekulation eingesetzt wird. Diesem Widerspruch entspringt der Zins. Das Geld kann solange zurückgehalten werden, bis das Angebot des Geldes auf dem Kapitalmarkt einen die Geldbesitzer zufriedenstellenden Zins abwirft. Dieser „Geldstreik“ tritt regelmäßig ein, wenn der Kapitalmarktzins unter circa 2,5 % zu fallen droht. Das derzeitige System belohnt diejenigen, die Geld zurückhalten und es erst gegen entsprechende Zinsen oder Renditen zur Verfügung stellen. Zurückgehaltenes Geld fehlt jedoch im Wirtschaftskreislauf für Investitionen und Konsum. Das Ergebnis: die Konjunktur bricht ein.

Einen Ausweg aus diesem Dilemma gibt es nicht dadurch, dass der Staat an dieser Stelle mit immer neuen Schulden einspringt, sondern erst dann, wenn diejenigen, die Geld zurückhalten, Verluste zu erwarten haben. Erst wenn Waren- und Zahlungsverkehr sich zu jeder Zeit in Übereinstimmung befinden, Angebot und Nachfrage sich also decken, gibt es eine stabile Konjunktur. Diese stabile Konjunktur kann nur aufrechterhalten werden, wenn die Geldmenge gesteuert werden kann.

Kann die Geldmenge gesteuert werden, gehören die kapitalistischen Wirtschaftskrisen durch Inflation und Deflation der Vergangenheit an. Der Erfolg der Geldmengensteuerung hängt aber nicht nur von der Menge der emittierten Scheine ab, sondern auch davon, dass das Geld stetig umläuft. Die Steuerung der Geldmenge ist daher heute praktisch unmöglich, weil die Umlaufgeschwindigkeit des Geldes keine verlässlich kalkulierbare Größe ist. Diesen zentralen Fehler des heutigen Geldsystems behebt das Freigeld.

1.2 Die Maßnahmen

Um ein funktionierendes Geldwesen zu schaffen, in dem das Geld seine Aufgabe als öffentliches Tauschmittel ohne Einschränkungen erfüllt, sind folgende Voraussetzungen nötig:

1. Es wird ein unabhängiges Währungsamt eingerichtet, dessen alleinige Aufgabe es ist, die Währung stabil zu halten.
2. Um dies zu erreichen, erhebt das Währungsamt eine Gebühr auf Bargeld. Diese Gebühr, auch „Umlaufsicherung“ genannt, sorgt dafür, dass das Bargeld stetig umläuft.

1.2.1 Geldmengensteuerung

Dem Währungsamt, welches an die Stelle der Zentralbank tritt, fällt die Aufgabe zu, die Wirtschaft mit der angemessenen Geldmenge zu versorgen. Das Währungsamt lässt Banknoten und Münzen herstellen und gibt sie in Umlauf. Es sorgt über die Regulierung der Geldmenge dafür, dass der Warendurchschnittspreis stabil bleibt. Ein fallender Preisindex zeigt an, dass sich zu wenig Geld im Umlauf befindet. Das Währungsamt gibt dann weiteres Bargeld in den Kreislauf. Weist ein steigender Preisindex auf eine zu große umlaufende Bargeldmenge hin, zieht das Währungsamt Geld aus dem Kreislauf ein.

1.2.2 Umlaufsicherung des Geldes

Ziel der Umlaufsicherung ist, dass die ausgegebene Geldmenge stetig umläuft. Das Geld wird dadurch umlaufgesichert, dass die vorhandenen Banknoten in Abständen gegen neue Scheine ausgetauscht werden. Dabei wird eine Gebühr von den jeweiligen Bargeldbesitzern erhoben. Dies gilt für alle natürlichen wie juristischen Personen, einschließlich aller Banken, Finanzinstitute, Behörden, usw.

Geldsurrogate, wie Sichtguthaben, elektronische Geldkarten oder Kreditkarten sind von der Einzahlung von Bargeld abhängig. Sie brauchen daher nicht zusätzlich umlaufgesichert zu werden. Umlaufgebühren, welche die Banken für ihre Bargeldbestände zu zahlen haben, werden sie auf die Konten ihrer Kunden umlegen. Je langfristiger das Geld angelegt ist, desto geringer werden die anfallenden Gebührenanteile sein.

*Für die technischen Details lesen Sie bitte die Broschüre:
„**HUMANWIRTSCHAFT** – so funktioniert’s!“*

1.3 Die Auswirkungen

1.3.1 Stetig umlaufendes Geld

Wegen der beim Geldumtausch fälligen Umlaufgebühr werden alle Menschen ein Interesse daran haben, Bargeld entweder auszugeben, Schulden zu bezahlen oder es zur Bank zu bringen.

1.3.2 Stabiler Preisstand

Ein stabiler allgemeiner Preisstand ist die zentrale Voraussetzung für eine krisenfreie Wirtschaft. Weil das Währungsamt dank der Umlaufsicherung gewiss sein kann, dass das ausgegebene Geld tatsächlich umläuft, kann es die Geldmenge zuverlässig so steuern, dass der durchschnittliche Preisstand (Preisindex) stabil bleibt. Als Folge davon wird die Konjunktur verstetigt und die Wirtschaft nicht mehr durch unvorhersehbare Über- oder Unterangebote von Geld verunsichert und gestört. Inflationäre und deflationäre Entwicklungen gibt es dann nicht mehr.

1.3.3 Sinkende Zinsen

Ein zunehmendes Kreditangebot lässt in der **HUMANWIRTSCHAFT** die Zinsen gegen Null tendieren, zum Vorteil für alle Unternehmen und Konsumenten. Insbesondere werden die Mieter entlastet, da die Mieten nicht mehr mit Hypothekenzinsen belastet sind.

1.3.4 Steigende Arbeitseinkommen

Wenn die Zinsen sinken, haben die Anbieter von Waren und Dienstleistungen weniger Kapitalkosten. In der Folge steigen zunächst die Unternehmergewinne. Dies schafft den Anreiz, die Produktion auszuweiten oder neue Unternehmen zu gründen, was zu einer steigenden Nachfrage nach Arbeitskräften führt. Deswegen werden in gleichem Umfang, in dem das Zinsniveau sinkt, Löhne und Gehälter ansteigen. Die Arbeitenden werden schließlich ihren vollen, nicht durch Zinslasten geschmälernten, Arbeitsertrag bekommen.

1.3.5 Steigende Nachfrage

Wenn die Arbeitseinkommen steigen, wächst die Nachfrage nach Waren und Dienstleistungen. In der ersten Zeit nach Einführung der umlaufgesicherten Währung geschieht dies insbesondere deshalb, weil ein Nachholbedarf zu befriedigen ist. Langfristig wird sich die Wirtschaft so entwickeln, dass die angebotenen Waren und Dienstleistungen insgesamt ihre Käufer finden und es keine Absatzkrisen mehr gibt.

1.3.6 Vollbeschäftigung

Vollbeschäftigung ist dann möglich, wenn die Nachfrage nach Arbeitskräften größer ist als das Angebot. In einem geschlossenen Wirtschaftskreislauf, wie ihn die **HUMANWIRTSCHAFT** sicherstellt, kann es prinzipiell keine unfreiwillige Arbeitslosigkeit geben, weil jedes Angebot, das ein tatsächliches Bedürfnis befriedigt, seine Nachfrage findet. Jeder einzelne Mensch bestimmt selbst, wieviel und wie lange er arbeiten will. Mit unterschiedlichen Arbeitszeit- und Erfolgsbeteiligungsmodellen werden sich die Unternehmen bemühen, fähige Mitarbeiter an sich zu binden. Das wird notwendig sein, weil die abhängig Beschäftigten sich bei Zinsen nahe Null jederzeit mit „billigem“ Geld selbständig machen können.

Bei einem niedrigen Zinsniveau lassen sich alle gesellschaftlich sinnvollen Projekte realisieren – wie z.B. ökologische Projekte –, wenn sie langfristig kostendeckend sind. Dies und die steigende Nachfrage nach Gütern und Dienstleistungen, lässt zunehmend Arbeitsplätze entstehen, bis alle unfreiwillig Arbeitslosen in Lohn und Brot sind. Im Endeffekt entspricht die Nachfrage nach Arbeitskräften dem Angebot: Vollbeschäftigung ist erreicht.

Ein höherer Verdienst bei sinkenden Lohnnebenkosten – da weniger Kosten für Arbeitslosen- und Krankenversicherung anfallen – wird zu spürbaren Verkürzungen der versicherungspflichtigen Erwerbsarbeit führen. Dadurch wird die Grundlage dafür geschaffen, dass andere Aktivitäten das familiäre oder gesellschaftliche Leben bereichern, die nicht unmittelbar in physikalischen Einheiten auszudrücken sind. Prinzipiell verbessern sich nicht nur die Erwerbsarbeitbedingungen, sondern auch die Auswahlmöglichkeiten in Hinsicht auf die persönlichen Neigungen. Da Arbeit, die gerne gemacht wird, besser und schneller erledigt wird als solche, die nur ungern getan wird, wird das Leistungsniveau der Volkswirtschaft, die Produktivität, stark ansteigen.

Geringere Arbeitszeiten und die volle Bezahlung ihrer Arbeit lässt die Menschen stressfrei, einfallreich und ohne Angst vor der Zukunft ihren Geschäften nachgehen.

1.3.7 Vermögensbildung

Die Vermögensbildung wird in der **HUMANWIRTSCHAFT** für alle Bürger durch höhere und dauerhafte Einkommen sowie durch die Wertbeständigkeit der Spareinlagen begünstigt.

1.3.8 Entlastung für Mensch und Natur

Höhere Löhne wirken sich sofort auf die Ausweitung der Produktion in Hinsicht auf Qualität aus. Überschüssiges Geld drängt natürlicherweise in den Kauf höherwertiger, qualitativ besserer Produkte und erzwingt dadurch deren Herstellung. Dieser Drang wirkt sich positiv auf die Ressourcennutzung und damit auf unsere Lebensgrundlagen aus. Die unter dem Stichwort „Wegwerfgesellschaft“ bekannt gewordene kapitalismusbedingte Fehlentwicklung hört auf.

2 FREILAND

2.1 Der Handlungsbedarf

Die Erde ist Erbteil der gesamten Menschheit. Die Nutzung von Grund und Boden einschließlich der Bodenschätze ist Vorbedingung unseres Lebens. Der Mensch ist darauf angewiesen, wie auf Wasser, Luft und Licht (Energie). Die Zugangs- und Nutzungsmöglichkeiten sind heute aber nicht für alle Menschen gleich, da eine Minderheit das Eigentumsrecht am Boden hat. Dies ermöglicht dieser Minderheit, von den Menschen ohne Land ein Entgelt zu fordern, die so genannte Bodenrente. Sie entsteht dadurch, dass der Boden unvermehrbar ist. Ihre Höhe ergibt sich aus der Nachfrage und ist unter anderem abhängig von Bodenqualität, Bevölkerungsdichte, Einkommensverhältnissen und Infrastruktur. Die Bodenrente zahlen alle Menschen, wie den Zins, in sämtlichen Preisen und besonders in den Wohnungsmieten.

Die Einführung eines sozialen Bodenrechts ist darum dringend geboten. Sie ist auch deshalb notwendig, weil sinkende Zinsen, als erwünschte Folge der Geldumlaufsicherung, ansonsten zu steigenden Bodenpreisen führen würden.

Die heutige Art der Grundsteuer, die nicht nur den Boden bewertet sondern auch die darauf errichteten Gebäude bietet keinen Anreiz, leer stehende Grundstücke zu bebauen oder sie der Gemeinde anzubieten. Deshalb sind die Verwaltungen gezwungen, erforderlichen Baugrund außerhalb des Ortes zu erschließen, obwohl innerstädtisch ausreichend Baugrund vorhanden wäre. Das führt zu einer größeren Zersiedelung der Landschaft und damit zu erhöhten Infrastrukturkosten. Außerdem wird dem Erwerb und der Zurückhaltung von Boden zu spekulativen Zwecken Vorschub geleistet und Investitionen in Neubauten werden erschwert.

2.2 Die Maßnahmen

Es ist ebenso ein Akt der sozialen Gerechtigkeit wie der wirtschaftlichen Vernunft, die Bodenrente – und auch die Erlöse aus den Bodenschätzen – der Allgemeinheit zugute kommen zu lassen. Zu diesem Zweck werden die heutigen Liegenschaftsämter zu Bodenämtern erweitert. Diese übernehmen folgende Aufgaben:

1. Sie stellen den Verkehrswert aller Grundstücke, also die erzielbare Bodenrente der Grundstücke ohne Gebäude, zum Zeitpunkt der Änderung des Bodenrechts fest.
2. Sie richten so genannte „Landesbodenfonds“ ein und verwalten diese treuhänderisch.
3. Sie kontrollieren jeglichen Bodenverkauf unter Berücksichtigung des staatlichen Vorkaufsrechtes und nehmen dieses im Regelfall wahr. Für den Verkaufspreis erhalten die Bodeneigentümer Staatsschuldscheine, deren Verzinsung analog zum jeweils aktuellen, durchschnittlichen Kapitalmarktzins schwankt. Die Finanzierungskosten sind durch die ständig fließende Bodenrente gedeckt.

4. Sie überschreiben die erworbenen Grundstücke an die Landesbodenfonds, welche sie mittels der Methode der „öffentlichen Ausschreibung“ zur Verpachtung, z.B. in Erbpacht, anbieten. Die Grundstücke gehen an diejenigen, welche die höchste Bodennutzungsgebühr (Pacht) bieten, jedoch erhalten die bisherigen Besitzer ein Vorpachtrecht, so dass sie die Grundstücke bei Bedarf weiterhin nutzen können.
5. Sie überprüfen in regelmäßigen Zeitabständen die Verkehrswerte der Grundstücke und passen die Bodennutzungsgebühr dem jeweiligen Nutzungswert an.
6. Sie verteilen die eingehenden Bodennutzungsgebühren. Diese werden zunächst dazu benutzt, die Grundschild (Staatsschuldscheine) zu bedienen.
7. Sie zahlen nach Tilgung der Grundschild die Bodennutzungsgebühren vollständig an Eltern, bzw. an die Erziehenden von Kindern, monatlich aus. Der Anspruch auf diese Zahlungen besteht „pro Kopf“ eines jeden Kindes und erlischt mit seiner Volljährigkeit.
8. Sie beschreiben die Auflagen für die Pächter, z.B. ökologische Forderungen, welche Industrie und Landwirtschaft einzuhalten haben.

Gebäude, Produktionsstätten und alles durch Arbeit Geschaffene bleiben Privateigentum.

*Für die technischen Details lesen Sie bitte die Broschüre:
„**HUMANWIRTSCHAFT** – so funktioniert's!“*

2.3 Die Auswirkungen

- Die Bodenspekulation wird ausgeschaltet.
- Eltern oder Erziehenden wird der Unterhalt ihrer Kinder sehr erleichtert.
- Das Angebot an nutzbarem Boden erhöht sich.
- Baulücken in Ballungsgebieten werden geschlossen.
- Leer stehende Häuser werden einer Nutzung zugeführt.
- Es wird wirtschaftlich, Altbauten zu sanieren, anstatt sie abzureißen.
- Die Zersiedelung der Landschaft wird gestoppt, weil das Wohnen selbst in den Städten wieder bezahlbar wird.
- Die Erbauer von Gebäuden aller Art, insbesondere von Wohnhäusern, brauchen kein Geld mehr aufzuwenden für den Kauf eines Grundstücks. Damit wird es erheblich leichter, Wohneigentum zu erwerben oder zur Altersvorsorge ein Haus zu bauen.
- Die Kommunen können Flächen ausweisen, die für Gemeinschaftseinrichtungen reserviert sind, so dass z.B. Schulen oder Kindergärten in optimaler Größe und an optimalen Standorten errichtet werden können.

3 Die Auswirkungen von FREIGELD und FREILAND auf die verschiedenen gesellschaftlichen Bereiche

Geld, das die unterschiedlichen Güter und Dienstleistungen tauscht, ist die Grundlage jeder arbeitsteiligen Gesellschaft. Ohne Geld, keine Marktwirtschaft. Dabei geht es allerdings nicht nur um das reine Vorhandensein von Geld, sondern auch um die Bedingungen, die es schafft. Von der Struktur unseres Geldes hängt die Beschaffenheit und Entwicklung unserer Wirtschaft und damit unsere Lebensqualität ab. Die globalen Lebensverhältnisse spiegeln die derzeitige „Qualität“ unseres Geldes wieder. Wirkliche Lebensqualität erfahren nur wenige Menschen. Das liegt daran, dass unser Geld, ob Rubel, Euro oder Dollar, die Tendenz in sich trägt, einige wenige sehr reich zu machen, während es der überwältigenden Mehrheit der Menschen Armut, Mangel, Hunger und Krieg bringt.

Wenn wir nun ein Geld schaffen, das die zerstörerischen Wirkungen von Zins und Zinseszins überwindet – Freigeld –, dann verändert sich nahezu alles in unserem Leben zum Besseren hin. Im Folgenden werden wir einige Aspekte beleuchten, wie sich Freigeld auf verschiedene gesellschaftliche Bereiche auswirken wird. Die tatsächlichen Entwicklungen werden jedoch unser heutiges Vorstellungsvermögen noch weit übertreffen. Am Endpunkt dieser Entwicklungen, die mit der Einführung von Freigeld und Freiland eingeleitet werden, werden die soziale und die ökologische Frage gelöst sein.

3.1 Demokratie

Freigeld und Freiland führen zur Überwindung aller faktischen und verabredeten Monopole und beenden dadurch die bisherige Praxis der „leistungslosen Einkommen“. Dies entzieht dem Lobbyismus seine Existenzgrundlage. Gegenwärtig geht es im Parlament regelmäßig um Geld, Macht und Privilegien. Wenn Geld jedoch nur noch durch Arbeit und keinesfalls „leistungslos“ erworben werden kann, entsteht ganz automatisch eine neue Form von Demokratie.

Freigeld ist der Stimmzettel, mit dem die Bürger, nicht länger in wirtschaftlicher Abhängigkeit gefangen, tagtäglich, also auch zwischen den offiziellen Wahlterminen, ihre Meinung kundtun. Dies macht sich auch bei den politischen Parteien bemerkbar, die in der **HUMANWIRTSCHAFT** nicht länger aus Steuergeldern finanziert werden, sondern ihre Kosten ausschließlich über Mitgliedsbeiträge und Spenden decken. Die politischen Organisationen, die die Interessen der Allgemeinheit am Besten vertreten, werden dann auch zu den finanzstärksten gehören.

Die **HUMANWIRTSCHAFTSPARTEI** strebt eine Synthese von repräsentativer und direkter Demokratie an sowie einen gesellschaftlichen Diskurs, der zu einer Verfassung führt, die vom Volk gemäß § 146 GG in freier und geheimer Wahl anerkannt wird. Aus diesem Grund befürworten wir die Einführung von Volksabstimmungen auch auf Bundesebene im dreistufigen Verfahren von Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid. Die bestehenden Regelungen zur Volksabstimmung in den Ländern und Kommunen sollen so ausgestaltet werden, dass sie auch faktisch genutzt werden können. Mittel der direkten Demokratie und das „Subsidiaritätsprinzip“ – nach dem Entscheidungen immer auf der untersten möglichen Ebene getroffen werden – sollen in der Verfassung verankert werden, denn sie ergänzen die parlamentarische Demokratie auf sinnvolle Weise.

Einschränkende Prozentklauseln in den Wahlgesetzen sollen aufgehoben werden. Darüber hinaus sollen alle finanzrelevanten privaten Vereinbarungen, welche Mandatsträger mit wirtschaftlichen oder kulturellen Institutionen eingehen, meldepflichtig sein und veröffentlicht werden. Außerdem soll den Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit eröffnet werden, die von ihnen gewählten Politiker und Politikerinnen auch wieder abwählen zu können.

3.2 Steuerrecht

Freigeld und Freiland können ihre positiven Auswirkungen auf das Steuersystem eines Landes erst nach und nach entfalten, da das Steuerwesen ein „dirigistisches System“ ist, das durch die Gesetzgebung geschaffen wurde und nicht den Kräften des Marktes unterliegt. Sicher ist jedoch, dass die Steuerlast der Bevölkerung eines Freigeldlandes sinken wird, weil kostspielige Ressorts wie „Arbeit und Soziales“ (mit 45 % Platz 1 des gegenwärtigen Etats), Zinsdienst (15 %, Platz 2) und Rüstung (9 %, Platz 3) ihre Wichtigkeit nahezu komplett verlieren. Dies schafft die Voraussetzungen, unter denen die Entschuldung des Staates überhaupt erst denkbar wird.

Unser heutiges Steuersystem ist in vielerlei Hinsicht zu kompliziert, zu unübersichtlich, zu unsozial und nimmt zu wenig Rücksicht auf ökologische Belange. Die Umstrukturierung dieses Systems wird nach und nach erfolgen, im Einklang mit der voranschreitenden finanziellen Entlastung von Bürgern und Gemeinden. Dabei wird stärker als heute zwischen Abgaben, Gebühren und Steuern unterschieden werden.

„Abgaben“ sind Gelder, die die Menschen bezahlen, weil sie an einem funktionierenden Gemeinwesen interessiert sind. Die Verwaltung und ihre Angestellten, die Polizei und die Gerichtsbarkeit, Büchereien und Schwimmbäder – all' dies wird über Abgaben (und zum Teil über Gebühren) finanziert. „Steuern“ sind in der **HUMANWIRTSCHAFT** nur diejenigen Zahlungen der Bürger, die diese wirklich selber „steuern“ können, beziehungsweise mit deren Hilfe gesellschaftlich erwünschtes Verhalten erreicht werden kann. Die Entnahme von Dingen aus der Natur (Naturnutzungssteuer) und die Belastung der Natur (Naturbelastungssteuer) können so „gesteuert“ werden. Dadurch werden z.B. diejenigen Produkte Wettbewerbsvorteile haben, die mit geringem Rohstoffeinsatz in umweltschonenden Verfahren hergestellt werden und die zudem gut recyclebar sind.

Generell soll in der Zukunft das Verdienen weniger belastet werden als das Verbrauchen, also weniger die Einnahmen als die Ausgaben. Die einkommensbezogenen Abgaben werden auf ein Minimum zurückgefahren und Zug um Zug durch verbrauchsbezogene Steuern ersetzt, so dass die Menschen von „Verbrauchern“ zu „Gebrauchern“ der natürlichen Ressourcen werden.

Alle verbrauchsbezogenen Steuern sind auf mess- oder zählbare Mengen bezogen und lassen sich daher leicht ermitteln. Dadurch wird das neue Steuersystem einfach, logisch und leicht verständlich. Es wird alle Bürger gleichermaßen vom Verwaltungsaufwand und den Kosten entlasten, die mit dem heutigen Steuereinzug verbunden sind und Ungerechtigkeiten und Missbrauchsmöglichkeiten reduzieren.

3.3 Verwaltung

Die Vollbeschäftigung und das dynamische Wirtschaftsleben werden die Menschen aus Arbeitslosigkeit und Abhängigkeit herausholen und staatliche „Arbeitsprogramme“ und „Almosenverteilung“ Schritt für Schritt überflüssig machen. Von den erweiterten Erwerbsarbeitsmöglichkeiten werden auch zahlreiche Staatsbedienstete einschließlich der Mitarbeiter der Arbeitslosenämter profitieren. Viele Angestellte des Staates werden der Verwaltung den Rücken kehren und die Chancen in der Wirtschaft ergreifen.

Auch die übermäßige Regulierung und Bevormundung von Unternehmen entfällt, wenn die Selbständigen und Unternehmer nicht mehr mit allen Mitteln um ihre Existenz kämpfen müssen. Dadurch kann die Verwaltung sich auf ihre ursprünglichen Aufgaben (z.B. Justiz und Finanzwesen) konzentrieren. So wird die Bürokratie in allen Bereichen auf ein sinnvolles und der Sache dienliches Maß begrenzt.

Die **HUMANWIRTSCHAFTSPARTEI** setzt auf dezentrale Verwaltungsstrukturen und auf die Selbstverwaltung von Gemeinden. So können Anwohner und direkt Betroffene am Besten an der Gestaltung des öffentlichen Lebens mitwirken und auch dafür sorgen, dass für die Auswahl von Angestellten und Beamten nur deren persönliche und fachliche Qualifikation entscheidend ist und nicht etwa lediglich ihre Parteizugehörigkeit.

3.4 Rechtswesen

Die Justiz wird entscheidend entlastet, weil es in einer Gesellschaft mit Vollbeschäftigung und allgemeinem Wohlstand viel weniger Anlass für wirtschaftlich und sozial bedingte Zivilprozesse sowie für Straftaten gibt. Menschen, die sich frei und ungehindert ein lohnendes Leben aufbauen können, neigen in der Regel nicht zu kriminellen Handlungen. Die zivile Gerichtsbarkeit wird insbesondere in Streitigkeiten bezüglich Arbeits-, Erbschafts-, Sozial-, Unterhalts- und Steuerrecht entlastet werden und damit erhält die Justiz den Raum für eine qualitative Weiterentwicklung des Rechtswesens. Die Rechtspflege folgt dann wieder dem Grundsatz: Gleiches Recht für alle.

Die **HUMANWIRTSCHAFTSPARTEI** macht mit der Geldreform den Weg frei für einen radikalen Abbau von Gesetzen. Die Rechtspflege wird so gestaltet werden, dass sich die Bürger in ihren eigenen Rechtsangelegenheiten selbst sachkundig machen oder sich ohne große Kosten beraten und vertreten lassen können. Die Strafgesetzgebung soll so weiter entwickelt werden, dass Menschen, die sich strafbar gemacht haben, sich durch Wiedergutmachung rehabilitieren können.

3.5 Gesundheitswesen

Wer im Vertrauen auf die eigenen Fähigkeiten an seiner Zukunft arbeitet mit der Gewissheit, dass Eigennutz und Allgemeinwohl im Wesentlichen gleichgerichtet sind, wird selten krank und kaum je abhängig von Psychopharmaka und Schmerzmitteln. Dieser Mensch wird sich weniger gegen Krankheit versichern müssen und wollen. Und dies auf einem von monopolbedingten Verzerrungen befreiten Versicherungsmarkt. Echter Wettbewerb wird Angebote auf diesem Sektor hervorbringen, die heute kaum realistisch erscheinen. Doch die Verschiebung von Gewinnen aus dem Monopolbereich in den freien Sektor der Wirtschaft wird zum Absinken der Versicherungsbeiträge gegen Arbeitslosigkeit und Krankheit führen. In der **HUMANWIRTSCHAFT** wird es deshalb für alle Menschen möglich, sich privat gegen Krankheit und für den Pflegefall abzusichern.

Heute verschlechtert sich die toxische Gesamtsituation in der Welt mit jedem Tag, an dem der Raubbau an unseren Lebensgrundlagen noch profitabel ist. Schwere Krankheiten sind oftmals das Ergebnis von Resignation. Permanentes Mangelbewusstsein bildet auch den Nährboden für die Einnahme von Drogen. Legalen wie illegalen. Dazu kommen noch Mangelernährung und Stress. Die Beseitigung dieser Ursachen wird die Lösung der Probleme, die unser gegenwärtiges „Krankheitswesen“ mit sich bringt, überhaupt erst möglich machen. Darüber hinaus entwickeln sich Schul- und Alternativ-Medizin in der **HUMANWIRTSCHAFT** im freien Wettbewerb miteinander und ergänzen sich zu einer ganzheitlichen Medizin. Die Wahl der Therapie und der Heilmittel unterliegt keiner Beschränkung. Die Eigenverantwortlichkeit für die Gesundheit wird gestärkt. Die Medizin wird den Menschen als ganzheitliches Wesen stärker in den Mittelpunkt rücken, seine Erkrankungen sorgsamer nach ihren Ursachen erforschen und die Behandlung danach ausrichten.

3.6 Soziale Absicherung

In der **HUMANWIRTSCHAFT** verfügen alle Arbeitenden über ihren vollen Arbeitsertrag. Dadurch werden sie in die Lage versetzt, eigenständig für ihr Alter zu sparen und für Notsituationen Vorsorge zu treffen. Dies ist gewährleistet, weil langfristig angelegtes Geld kaufkraftbeständig verwaltet und nicht durch Inflation entwertet wird. Wem es nicht möglich ist, selbst für den eigenen Unterhalt zu sorgen, dem wird durch die Gemeinschaft geholfen werden. Die soziale Absicherung ist in der **HUMANWIRTSCHAFT** garantiert.

3.7 Familie

In der **HUMANWIRTSCHAFT** wird die Bodenrente, wie schon unter Punkt 2 erklärt, an alle Eltern oder Erziehenden ausbezahlt. Die Auszahlung der Bodenrente an jene Menschen, die sich um die Erziehung ihrer Kinder kümmern, kommt einem Gehalt gleich, das für alle Erziehende Anerkennung und persönliche Entscheidungsfreiheit von ganz neuer Qualität bedeutet. Erst wenn die ökonomische Frage für Erziehende gelöst ist, sind sie wirklich in der Lage, Kinder, Familie und Beruf sinnvoll und in gewünschter Form miteinander zu verbinden. Für Mütter oder auch Väter, die sich um die Betreuung ihrer Kinder kümmern, gibt es weder den Zwang, recht schnell wieder arbeiten zu müssen, noch werden sie aufgrund von Konkurrenzmechanismen ausgegrenzt, wenn sie wieder berufstätig sein wollen, wie dies derzeit oftmals der Fall ist.

Die finanzielle Entlastung, die Freiland und Freigeld für alle Familien mit sich bringen, sorgt dafür, dass Kinder nicht länger ein Armutsrisiko darstellen. Die Perspektive einer sicheren Zukunft wird die Geburtenrate ansteigen lassen, wodurch die gegenwärtigen demographischen Probleme überwunden werden.

3.8 Bildung

Das rege Wirtschaftsleben gibt auch in die Schulen, Ausbildungsstätten und Universitäten die entscheidenden Impulse: Arbeitskraft ist gefragt, viele unterschiedliche Kompetenzen werden gebraucht. Jeder findet später seinen Platz im Arbeitsleben. Damit werden alle Konkurrenzprozesse, die unsere heutigen Schüler und Schülerinnen schon von der ersten Klasse an begleiten und bedrücken, überflüssig.

Wer mangelnde Bildung zur Ursache für Armut macht, verkennt, dass Armut im gegenwärtigen System die Ursache für mangelnde Bildung geworden ist. Dies wird sich in der **HUMANWIRTSCHAFT** ändern. Das heute faktisch bestehende Bildungsmonopol des Staates wird nach und nach durch die finanzielle und rechtliche Gleichstellung aller freien Schulen und Hochschulen mit den staatlichen Einrichtungen aufgehoben werden. Die dadurch entstehende Vielfalt von Schulen wird es den Eltern und Erziehenden ermöglichen, für ihre Kinder die am besten geeignete Schule auszuwählen. Der freie Wettbewerb wird das Bildungswesen optimieren und darauf ausrichten, Lernprozesse dahin gehend zu gestalten, dass Schüler und Studierende befähigt werden, individuelle und kreative Problemlösungen zu erarbeiten, ohne dabei das Gemeinwohl aus den Augen zu verlieren.

3.9 Kultur

Freiland und Freigeld schaffen Voraussetzungen, die es allen Menschen ermöglichen, kulturell kreativ zu sein. Kultur, an der alle teilhaben können, wächst nur, wenn Frieden und Freiheit durch Wohlstand gesichert sind. Denn nur Wohlstand kann dafür sorgen, dass ein zunehmendes kulturelles Angebot auch seine Nachfrage findet.

Kunst und Kultur sind nicht identisch. Auch das Fließband ist eine Errungenschaft unserer „Kultur“. Der Erwerb von Produkten, die in die Kategorie „Kunst“ fallen, ist heutzutage nur wenigen Menschen möglich, es sei denn, es handelt sich um reproduzierte Massenware. Die meisten Künstler können sich die von ihnen geschaffenen Werke selber gar nicht leisten. Dies wird sich unter Freigeldbedingungen ändern. Viele Menschen werden „Originale“ erwerben, wenn diese nicht mehr unerschwinglich sind. Auch werden Menschen, die nicht mehr permanent mit der Sicherung ihrer Lebensgrundlagen beschäftigt sind, lieber Theater und Konzerte besuchen, oder ihren Hobbys nachgehen als ihre Zeit vor dem Fernseher zu verbringen.

Wenn die Lebensnotwendigkeiten gesichert sind und für das Alter und für Notfälle vorgesorgt ist – wofür kann dann noch „gespart“ werden? Wenn der Erwerb von „mehr“ und „noch mehr“ Geld nicht mehr Lebenszweck der „Mehrheit“ ist, wird sich Grundlegendes ändern. Dann wird es zu einer wahren Stiftungs- und Schenkungsflut der Bürgerinnen und Bürger kommen, so dass ein sich selbst tragender Kulturbetrieb entsteht, der nicht länger abhängig ist von staatlicher Alimentierung.

3.10 Forschung und Technik

Freigeld bewirkt, im Gegensatz zu planwirtschaftlichen Ansätzen, viel stärkere Anreize zum Erforschen von Techniken, die das Überleben der Menschheit langfristig sichern. Lösungskonzepte müssen unter Freigeldbedingungen nur noch wirtschaftlich und nicht länger profitabel sein. Die Wissenschaften und die Entwicklung der Technik liegen in privater Hand und orientieren sich an den Bedürfnissen der Menschen. Von staatlicher Seite werden lediglich Auflagen erteilt, um schädliche Entwicklungen zu unterbinden.

So strebt die **HUMANWIRTSCHAFTSPARTEI** beispielsweise eine Neuregelung des Patentrechts an, damit Patente nicht länger dazu missbraucht werden können, Wirtschaft und Gesellschaft auf lizenzrechtlichem Weg mit überhöhten Kosten zu belasten. Die Neugestaltung des Patentrechts soll Missbrauchsmöglichkeiten mit diesem Recht minimieren. Das Patentrecht soll einerseits den Erfindern die Früchte ihrer schöpferischen Leistungen zukommen lassen und andererseits diesen monopolartigen Schutz im öffentlichen Interesse begrenzen. Patentfähig dürfen nur echte Erfindungen sein und nicht etwa Natursequenzen wie genetische Codes (Genome). Eine Patenterteilung soll, nach den entsprechenden Prüfungen, nur an natürliche Personen erfolgen, damit Erfinder nicht von Unternehmen mit einer „Prämie für einen Verbesserungsvorschlag“ abgespeist werden können. Die Gebühren für Patente sollen deutlich billiger sein als heute, damit der Anreiz zur kreativen Leistung nicht von den Vermögensverhältnissen bestimmt wird.

3.11 Energie

Im Monopolssektor, zu dem die „Energiebranche“ zweifellos gehört, wird der Wettbewerb heftig entfacht, weil dort immer noch die höchsten Gewinne erzielt werden. Sobald die Kapitalvorräte ein gewisses Maß erreicht haben, wird es für alle fachlich Qualifizierten aus der „zweiten Reihe“

kein Halten mehr geben. Der zunehmende Wettbewerb im Noch-Monopolsekter wird die Preise für die Monopolgüter schnell und kräftig nach unten in Richtung auf die Produktionskosten drücken.

Die Gewinne von Monopolen, die engstens an die Bodennutzung geknüpft sind (Energie, Telekommunikation, Bahn, etc.), werden durch die Bodenreform auf ein sozial verträgliches Maß zurückgeführt. Bodenrenten, die der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt werden, sichern den Wettbewerb. Weil neue Technologien zur Erzeugung regenerativer Energien nicht mehr rentabel sein müssen, sondern nur noch wirtschaftlich, werden sie weiterentwickelt und eingesetzt werden. Die Energieversorgung wird weitgehend dezentralisiert werden.

Atomanlagen wären längst wegen Unwirtschaftlichkeit stillgelegt, wenn deren Betreiber dazu verpflichtet wären, alle bekannten Risiken privat zu versichern, einschließlich der Endlagerung des Atommülls. Deshalb sind alle staatlichen Bürgschaften und Subventionen zurückzunehmen. Stillgelegte Atomkraftwerke und radioaktive Substanzen müssen nach dem Stand der Technik mit höchster Sorgfalt versiegelt, bzw. entsorgt werden.

3.12 Verkehr

Das dichter werdende Netz von Arbeitsmöglichkeiten vermindert die Anforderungen an den Fernverkehr. Verbesserungen und Verbilligungen in der Kommunikationstechnologie und Technik tragen ebenfalls zur Reduzierung des Verkehrs im Allgemeinen bei. Gleichzeitig sorgt die Bodenreform dafür, dass die Preise für die Nutzung der Bahn sinken.

Freiland bedeutet automatisch, dass brach liegendes Land, welches bisher der Spekulation vorbehalten war, erschlossen wird. Land, auf dem Güter hervorgebracht werden, die bezahlt werden können. Land, welches den Menschen sowohl ein Einkommen als auch ein Auskommen sichert. Nach dem Eintritt der Allgemeinheit als Verpächter in das Pachtverhältnis und dem Wegfall der Subventionen, werden genau jene landwirtschaftlichen Güter am preiswertesten, die in der unmittelbaren Umgebung produziert werden. Sie werden am kostengünstigsten produziert, nämlich ohne große Transportkosten. Warum in Mecklenburg die Milch aus Bayern einführen, wenn den Kühen in der Umgebung beste Bedingungen und den Bauern billigste Kredite für die notwendigen Mechanisierungen und Automatisierungen zur Verfügung stehen?

Das Netz von industriellen, wissenschaftlichen, künstlerischen, sozialen oder landwirtschaftlichen Unternehmungen wird enger und strebt seiner optimalen Ausdehnung bzw. Dichte zu. Die Folgen für den Individualverkehr sind dabei kaum abzusehen. Weniger Mineralölverbrauch, Verbesserung der toxischen Bilanz in der Atmosphäre, weniger Krankheiten, weniger Unfälle. In der Summe geringere Kosten für Mobilität, da diese Kosten heute in vielen Fällen aufgezwungen und daher vermeidbar sind.

Das neue, verbrauchsorientierte Steuersystem fördert die dezentrale, stärker auf die regionale Nahversorgung ausgerichtete, Wirtschaft. Das Verkehrsaufkommen wird auch dadurch sinken. Im Zusammenspiel mit Forschung und Technik werden die Verkehrssysteme, wo immer möglich, vom Verbrauch endlicher Rohstoffe umgestellt auf den Einsatz alternativer Kraftstoffe. Gleichzeitig wird der öffentliche Nahverkehr auch dadurch nochmals günstiger, dass sich wegen der preiswerten Fahrscheine immer mehr Menschen für ihn entscheiden.

3.13 Umwelt

Freiland und Freigeld machen nachhaltiges, ressourcensparendes Wirtschaften überhaupt erst möglich. Mit jedem Prozent weniger Zins wird eine Investition, die sich heute erst in 50 Jahren oder gar nicht „rechnet“, plötzlich wirtschaftlich sinnvoll. Kurzfristiges Renditedenken wird dadurch immer mehr durch das Planen in größeren Zeiträumen abgelöst. Die Entwicklung neuer Techniken, wie z.B. zur Verbesserung der Energieausbeute bei erneuerbaren Energiequellen, wird dann so viele private Geldgeber finden, daß staatliche Förderung überflüssig wird.

Sobald in Industrie und Landwirtschaft der Zwang entfällt, hohe Zinslasten zu erwirtschaften, werden sich die Produktionsverhältnisse gewaltig ändern. Es wird nicht mehr das produziert, was die höchsten Renditen erwirtschaftet, sondern das, was vom Kunden nachgefragt wird und sich als wirtschaftliche Produktion etablieren kann. Dies bedeutet, dass lediglich die Herstellungskosten unterhalb des Erlöses liegen müssen.

Unter Freigeldbedingungen entfällt auch der Zwang zur „aggressiven Nachfragesteigerung“, der im Kapitalismus in zahlreichen Branchen zu beobachten ist. Bestes Beispiel hierfür ist der „Schrank der Saison“, wie er gegenwärtig von einem großen Möbelhaus propagiert wird. Früher konnte der „Schrank für's Leben“ in der Regel auch noch vererbt werden – heute spielt der Materialverbrauch eine dem Profit untergeordnete Rolle. Dabei sind die ökologischen Aspekte heute bestens bekannt. Derartigen Fehlentwicklungen ist mit Gesetzen nicht beizukommen – mit Freigeld schon! Durch Freigeld liegt es wieder in der Macht der Verbraucher, durch ihr Nachfrageverhalten aktiv darüber zu bestimmen, was mit welchen Mitteln produziert wird und was nicht.

Darüber hinaus gilt in der **HUMANWIRTSCHAFT** das „Gebot der Vernunft“, nachdem alle entstehenden Schäden, Entsorgungskosten und auch die Absicherung gegen eventuelle Schadensfälle den Herstellern nach dem Verursacherprinzip angelastet werden.

3.14 Internationale Beziehungen

Die Einführung von Freiland und Freigeld wird für einen beliebigen Wirtschaftsraum immer nur Vorteile bringen, ohne einen Konflikt mit den wirtschaftlichen Interessen benachbarter Wirtschaftsräume herbeizuführen.

*Wenn Sie wissen möchten, warum dies so ist, lesen Sie bitte die Broschüre:
„**HUMANWIRTSCHAFT** – so funktioniert's!“*

Das Freigeldland wird daher ein Vorbild für die Menschen in aller Welt werden, wie ein modernes, sozial gerechtes, nachhaltig wirtschaftendes Gemeinwesen aussehen kann. Die Abschaffung von Armut und Ausbeutung wird ihre Faszination nicht verfehlen und zu einer raschen Ausbreitung von Freigeldländern auf allen Kontinenten führen. Dadurch wird der internationale Handel noch weiter vereinfacht und der weltweite Wohlstand wird heute noch unvorstellbare Ausmaße erreichen. Erst unter den Bedingungen von Freigeld und Freiland werden die Menschen erkennen, was „Leben in Fülle“ heißt. Dann erst können die Wunden heilen, die Jahrhunderte „Leben im Mangel“ geschlagen haben.

Die „Europäische Union“ ist entstanden, ohne dass die Menschen in Europa per Volksentscheid ihre Zustimmung gegeben haben. Obwohl der freie Güter- und Reiseverkehr sicherlich von den meisten Menschen begrüßt wird, regiert ohne demokratische Legitimation eine „Superbehörde“ in Brüssel. Die **HUMANWIRTSCHAFTSPARTEI** tritt deshalb dafür ein, dass nur das Europa-Parlament in Straßburg gesetzgebende Kompetenzen erhält und Verordnungen der Brüsseler Kommission

genehmigen muss. Falls das Europa-Parlament sich nicht entschließen kann, die hier vorgeschlagenen Reformen des Geld- und Bodenrechtes durchzuführen, soll Deutschland sich vom Euro lösen und Freigeld und Freiland im Alleingang einführen.

Dies wird auch für die Länder des Südens eine große Hilfe sein. Im Gegensatz zur derzeitigen „Entwicklungshilfe“, die den Einwohnern kaum zugute kommt und oft in korrupte Kanäle fließt, wird der allgemeine Wohlstand der Bevölkerung nach Einführung der umlaufgesicherten Festwährung die Bereitschaft erhöhen, diesen Ländern zu helfen, ihre Bedürfnisse eigenständig zu befriedigen. Heute zahlen die durch „Entwicklungshilfe“ verschuldeten Völker erheblich mehr Zinsen für Kredite an die reichen Länder, als sie an Geldern erhalten.

Nach Einführung der **HUMANWIRTSCHAFT** werden Kredite nicht mehr durch hohe Zinsen belastet sein. Der Wegfall von Schutzzöllen und Agrarsubventionen wird dafür sorgen, dass diese Länder eine Chance erhalten, aus eigener Kraft ihre Wirtschaft aufzubauen. Damit wird der Korruption der Nährboden entzogen und die Verschwendung von Geldern für Waffenkäufe kann aufhören.

Darüber hinaus kann das Konzept „Freiland“ benutzt werden, um vorhersehbare Konflikte – wie es sie ansonsten z.B. um die Bodenschätze des Meeresgrundes geben wird – auf internationaler Ebene zu entschärfen. Wie alles, was nicht vom Menschen selbst geschaffen wurde, gehören auch die Bodenschätze des Meeres der ganzen Menschheit gemeinsam.

3.15 Abrüstung

In den internationalen Beziehungen spielen nach wie vor ideologische und religiöse Aspekte eine große Rolle. Jedoch resultieren diese „Reflexe“ immer aus politischen Interessenlagen und haben ihre Wurzeln in den ökonomischen Verhältnissen. Wie auch immer der verlautbarte Kriegs- oder Angriffsgrund heißen mag: Es geht um die Aufrechterhaltung der kapitalistischen Wirtschaftsordnung, die Beherrschung der Weltressourcen und um politische Kontrolle.

Um die kapitalistische Wirtschaftsweise aufrecht zu erhalten ist Rüstung und Rüstungsproduktion unbedingt erforderlich. Die Friedensproduktion drückt immer auf den Sachkapitalzins, denn jedes gebaute Haus und jede errichtete Fabrik schafft mehr Angebot und mehr Konkurrenz. Beide drücken auf den Preis und würden bei anhaltender Investition dafür sorgen, dass der Sachkapitalzins gegen Null sinkt. Daher werden die Investitionen in die Friedensproduktion an dem Punkt gestoppt, an dem sie keine 2 - 2,5% Zinsen mehr abwerfen. Das nach Profit gierende Kapital sucht sich andere Anlagemöglichkeiten – zum Beispiel im Ausland – oder wartet, im schlimmsten Fall, bis der Bedarf – respektive die Not – wieder groß genug geworden ist, um einen möglichst hohen Zinssatz zu ermöglichen.

Ganz anders hingegen verhält es sich mit der Produktion von Rüstungsgütern. Sie drücken nicht auf den Sachkapitalzins, denn sie befriedigen keinen realen Bedarf der Bevölkerung. Die Rüstungsgüterproduktion ist für den Kapitalismus systemimmanenter Zwang. Zum einen werden in der Rüstung satte Profite gemacht und damit dem Rendite suchenden Kapital lukrative Anlagemöglichkeiten geboten, zum anderen sorgen die Wiederaufbauaufträge nach einem Krieg für nachhaltige Erhöhungen der Bruttosozialprodukte in den Industrienationen. Wenn eine Volkswirtschaft an den Punkt gekommen ist, an dem viele der Friedensproduktionen nicht mehr genug Rendite abwerfen, dann gelingt es dem Staat und der Politik über die Vergabe von Rüstungsaufträgen, Gelder in die Wirtschaft zu leiten und Arbeitsplätze zu sichern.

Mit der Einführung der **HUMANWIRTSCHAFT** wird sich das Geld der Friedensproduktion nicht mehr systembedingt ab einem gewissen Punkt „verweigern“, sondern solange eingesetzt werden,

wie eine Produktion wirtschaftlich ist. Heute unterbleiben bestimmte Investitionen, weil sie nicht genügend hohe Renditen innerhalb bestimmter Zeiträume abwerfen. Dies zeigt sich z.B. bei der Versorgung mit Solarenergie oder umweltschonenden Verkehrssystemen. Diese Investitionen können in der **HUMANWIRTSCHAFT** endlich getätigt werden. So können alle zur Verfügung stehenden Gelder – die nun nicht mehr als „Kapital“ zinstragend sind – aufgenommen und auf dem Weg der Friedensproduktion in den Wirtschaftskreislauf geleitet werden. Es gibt dann keinen ökonomischen Zwang mehr, Rendite zu erwirtschaften und kein Staat wird mehr gezwungen sein, Rüstungsaufträge zu erteilen, um den Wirtschaftskreislauf aufrecht zu erhalten.

Die Nachfrage nach Rüstungsgütern wird dadurch drastisch sinken, denn es gibt keinen oder höchstens einen sehr geringen realen Bedarf an Waffen und Rüstung. Die Unternehmen, die mit der Produktion von Rüstung ihren Umsatz gemacht haben, werden ihre Produktionen schnell umstellen müssen, denn die Menschen werden keine Kriegswaffen nachfragen und auch die Staaten werden keine Notwendigkeit mehr sehen, diese Produktion mit Subventionen oder Aufträgen am Leben zu erhalten.

Die Verwirklichung des Programms der **HUMANWIRTSCHAFTSPARTEI** baut daher innen- wie außenpolitische Spannungen ab und macht Rüstung und Kriegsdienst überflüssig.

Rüstung und Militärdienst sind allerdings nicht die Ursachen von Kriegen, ebenso wenig wie das Fieber die Ursache einer Krankheit ist. Die Ablehnung von Rüstung reicht nicht aus, um Frieden zu schaffen. Vielmehr müssen die Ursachen, die zu Kriegsvorbereitung und zu Kriegen führen, beseitigt werden.

Diese Ursachen liegen in der ungelösten sozialen Frage.

Aufruf der HUMANWIRTSCHAFTSPARTEI

Wir stehen am Anfang einer neuen Epoche: Alle Menschen sind eingeladen, eine Politik mitzutragen und mitzugestalten, die der Wiederherstellung und Erhaltung unserer Lebensgrundlagen höchste Priorität einräumt.

Die zerstörerischen Auswirkungen des Kapitalismus haben ein Ausmaß erreicht, dass sich die Menschheit auf überlebenswichtige Fragen konzentrieren muss, wenn sie den Erhalt des Lebens, so wie wir es kennen, sichern will. Stabiler Naturhaushalt, sauberes Wasser, reine Luft, gesunde Ernährung, umweltverträgliche Energie- und Verkehrssysteme, sparsamer Umgang mit begrenzten Rohstoffen, humane Lebens- und Arbeitsbedingungen und nicht zuletzt Freiheit und Frieden:

Das erreicht die **HUMANWIRTSCHAFT** durch **FREILAND** und **FREIGELD**.